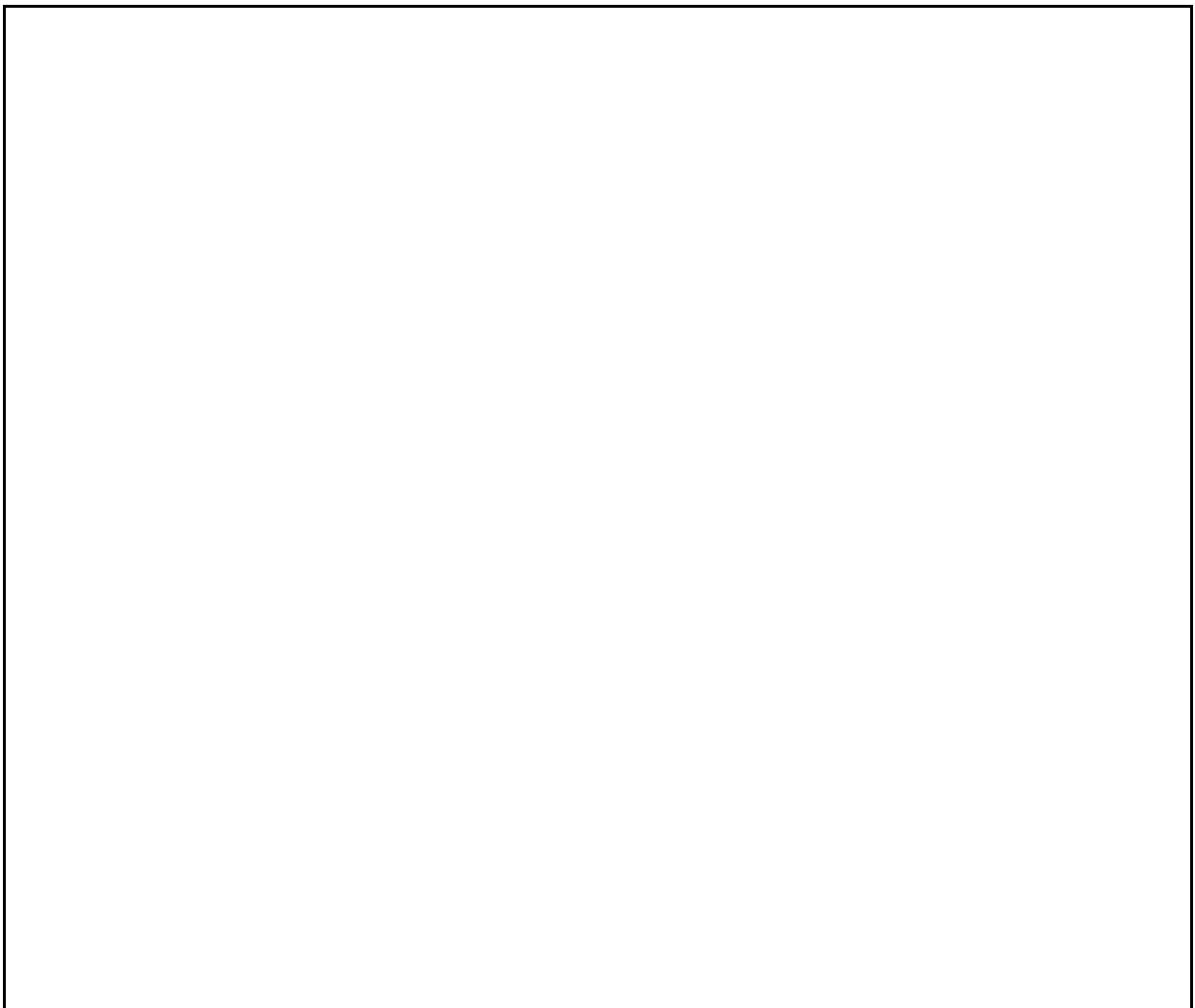


**Bericht über die Prüfungen
01.01. – 31.10.04**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Vorwort	2
2. Prüfberichte aus dem Zeitraum 01.01. – 31.10.04	3
3. Controlling des Berichts über die Prüfungen im Zeitraum 01.07. – 31.12.03	67

Ein nichtöffentlicher Berichtsteil wurde gesondert verfasst und dem berechtigten Personenkreis zugestellt.

1. Vorwort

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt, zeitnah über abgeschlossene Prüfungen zu berichten. In der Regel wird dies u. a. über Halbjahresberichte sichergestellt. Abweichend davon wird wegen der langen sitzungsfreien Zeit (der letzte Rechnungsprüfungsausschuss fand am 13.07.2004 statt) der Bericht über die abgeschlossenen Prüfungen im Zeitraum 01.01. bis 31.10.2004 vorgelegt.

Im vorgelegten Bericht sind die wesentlichen Prüfergebnisse wiedergegeben (Kurzberichte).

Die Kurzberichte sind wie folgt in den o. g. Gesamtbericht aufgenommen worden:

- Prüfungen nach der jährlichen Prüfplanung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer
 - Anlassbedingte Prüfungen
- (in der Reihenfolge ihrer Fertigstellung)

Ein Kurzbericht erscheint so lange in der Berichterstattung, bis das jeweilige Ausräumungsverfahren abgeschlossen ist (Controlling).

Die Berichte lfd. Nrn. 02/04 und 23/04 sind in Langfassung in die o. g. Zusammenstellung aufgenommen, weil Kurzfassungen den umfangreichen Stellungnahmen der geprüften Leistungseinheiten nicht gerecht werden würden.

Das RPA hat seine beratende Tätigkeit intensiviert.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass darüber hinaus das RPA für Dritte geprüft hat, und zwar

- den Jahresabschluss 2003 der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.
- den Jahresabschluss 2003 des Vereins für Drogenprobleme e. V.
- den Jahresabschluss 2003 der Forstbetriebsgemeinschaft a. V. Wuppertal.

Peter Kobelt

Hinweise:

Der Berichtsstand ist der 17.11.2004.

Soweit im Einzelfall ein späterer Sachstand wiedergegeben ist, ergibt sich dies aus dem jeweiligen Teilbericht.

2. Prüfberichte aus dem Zeitraum 01.01. – 31.10.04 Öffentlicher Teil

Lfd. Nr.	Berichtsdatum	Titel	im RP-Ausschuss / Sonstiges
01/04	14.01.04	Bericht über die Prüfung der vom Stadtbetrieb Weiterbildung, Bereich SB 207.27 Frau und Beruf, durchgeführten Qualifizierungsmaßnahme UNE – Unternehmerin in Europa (2001)	
02/04	27.01.04	Bericht über die Prüfung von Sozialhilfefzahlungen im Bezirkssozialdienst I	
03/04	02.02.04	Bericht über die Prüfung der Abrechnungs- und Nachtragsverfahren von Baumaßnahmen	
04/04	16.02.04		(nichtöffentlich)
05/04	01.03.04		(nichtöffentlich)
06/04	03.03.04	Bericht über die Prüfung des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KiJu) im Bereich der Kassenführung, hier der Bekleidungskasse	
07/04	04.03.04	Bericht über die Prüfung der von der Stadtbibliothek im Jahr 2003 durchgeführten Veranstaltungen	
08/04	05.03.04	Bericht über die Prüfung der vom Stadtbetrieb 211 Orchester und Konzerte in den Jahren 2001 und 2002 bezahlten Instrumentenreparaturen	
09/04	15.03.04	Prüfung der Buchhaltung und der vorläufigen Haushaltsführung beim GMW	
10/04	23.04.04	Kennzeichenvergabe bei der Zulassungsstelle	
11/04	26.04.04	Nachträgliche Belegprüfung am 13.11.03 gebuchter Anordnungen	
12/04	25.05.04	Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des Vereins Beratungsstelle für Drogenprobleme e.V.	
13/04	01.06.04		(nichtöffentlich)
14/04	11.08.04	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Zusammenhang mit der Bebauung des Grundstückes Wupperstr. 14-16/Hofaue 4	
15/04	29.06.04	Bericht über die Prüfung von Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsrecht	
16/04	29.06.04		(nichtöffentlich)

17/04	30.06.04	Bericht über die Prüfung des Fernzugriffs fremder Rechner auf das Städtische Datennetz (Remote Access Service oder RAS)	
18/04	06.07.04	Fahrerlaubnisangelegenheiten	
19/04	22.07.04	Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des Tierschutzvereins Wuppertal e.V. für den Bereich „Tierheim“	
20/04	06.09.04		(nichtöffentlich)
21/04	06.09.04	Bericht über die Prüfung der städtischen Wasserspiele (Brunnenanlagen)	
22/04	01.09.04	Prüfung der verwaltungsseitigen Restabwicklung bei der Maßnahme Lärmschutzwall (LSW) Mollenkotten	
23/04	07.09.04	Bericht über die Prüfung von EU-Fördermitteln für das Projekt Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS)	
24/04	20.09.04		(nichtöffentlich)
25/04	25.10.04		(nichtöffentlich)

002.117

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 01/04

Bericht vom: 14.01.04

Bericht über die Prüfung der vom Stadtbetrieb Weiterbildung, Bereich SB 207.27 Frau und Beruf, durchgeführten Qualifizierungsmaßnahme UNE – Unternehmerin in Europa (2001)

Mit dem in Gänze durch Drittmittel (Versorgungsamt, Arbeitsverwaltung) finanzierten Programm UNE wurden 16 arbeitslos gemeldete Frauen im Hinblick auf den Aufbau einer selbstständigen Beschäftigung oder einen erleichterten Eintritt in den 1. Arbeitsmarkt gefördert. Insgesamt betrachtet, wurde die einjährige Qualifizierungsmaßnahme von 207.27 im Großen und Ganzen in einer Weise durchgeführt, die - bis auf eine Beanstandung kleineren Umfangs - im Wesentlichen keinen Anlass zu kritischen Prüfbemerkungen gab. Im Übrigen richten sich die Hinweise Nr. 1 und 2 nicht unmittelbar an den Fachbereich 207.27. Vielmehr liegt es hier in der Zuständigkeit der Zuwendungsgeber, über eventuelle Änderungen nachzudenken.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die Ermittlung des Erfolgs der Maßnahme erfolgte lediglich unmittelbar nach deren Ende und ein zweites Mal sechs Monate später.</p> <p>H/1 Der Aussagegehalt von Erfolgskontrollen unmittelbar nach Abschluss und sechs Monate nach dem Ende der UNE-Qualifizierungsmaßnahme ist begrenzt. Ob die Projektideen der Teilnehmerinnen zur selbstständigen Tätigkeit erfolgreich waren, könnte mittels späterer Erfolgsbeobachtungen aussagekräftiger beurteilt werden.</p> <p>H/2 Bei einer Qualifizierungsmaßnahme, die vor allem den Weg in die Selbstständigkeit erleichtern soll, sollte die Erfolgskontrolle auch die Art der Unternehmensgründung umfassen.</p> <p>H/3 In Teilnahmevereinbarungen sollte eine eventuelle Rückzahlungsverpflichtung für nicht in Anspruch</p>	<p>Eine eventuelle Änderung des Berichtsverfahrens müsste durch die Zuwendungsgeber Versorgungsamt und Arbeitsverwaltung erfolgen. SB 207 hat die von diesen Stellen verlangten Erfolgsbeobachtungen termingerecht vorgenommen. Nach den Vorstellungen der Projektleiterin wäre eine Erfolgskontrolle nach Ablauf von drei Jahren angezeigt.</p> <p>SB 207 verweist darauf, entsprechende Änderungen der Erfolgskontrollen ange-regt zu haben. Eine entsprechende Umstellung auf eine detailliertere Erfassung ist bisher aber leider nicht erfolgt, so dass Existenzgründungen unter die Rubrik „nicht mehr arbeitslos aus sonstigen Gründen“ fallen.</p> <p>Gemäß Stellungnahme von 207.27 ist grundsätzlich nichts gegen eine entsprechende Rückzahlungsregelung ein-zuwenden. Jedoch müssten die Beson-</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p data-bbox="284 241 762 342">genommene Leistungen aufgenommen werden.</p> <p data-bbox="188 857 798 969">H/4 Die bei 207.27 geführten Abrechnungsunterlagen sollten transparenter gestaltet werden.</p> <p data-bbox="188 1003 790 1115">H/5 Die Ergebnisse der Erfolgsbeobachtungen fallen je nach Datenquelle unterschiedlich aus.</p> <p data-bbox="188 1149 829 1485">Gemäß einer Vereinbarung mit einer spanischen Weiterbildungsgesellschaft sollte das Honorar für die Praktikumsbetreuung der Teilnehmerinnen in Madrid entsprechend gekürzt werden, falls weniger als 16 Personen teilnehmen. Das vierwöchige Praktikum wurde nur von 13 Teilnehmerinnen absolviert, von denen 3 wegen Erkrankung vorzeitig nach Deutschland zurückkehrten.</p> <p data-bbox="188 1518 829 1664">B/1 Die Dienste des spanischen Kooperationspartners wurden entgegen der Vereinbarung ungekürzt honoriert.</p>	<p data-bbox="858 275 1428 633">derheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden. Bei der in Rede stehenden Teilnehmerin sei lange Zeit unsicher gewesen, ob sie vorzeitig in den 1. Arbeitsmarkt zurückkehren könne. Die entsprechende Zusage des Arbeitgebers wäre erst eingegangen, als eine Rückgabe des Flugtickets gegen Erstattung des Kaufpreises nicht mehr möglich war.</p> <p data-bbox="858 645 1401 824">Nach Auffassung des RPA ist eine Rückzahlungsverpflichtung angezeigt, wenn Teilnehmerinnen ohne triftigen Grund bzw. unentschuldigt nicht an einem Praktikum o.ä. teilnehmen.</p> <p data-bbox="858 1115 1436 1552">Nach Mitteilung von 207 sei bereits während des Praktikums erkannt worden, dass die span. Organisation trotz geringerer Personenzahl wesentlich mehr als die vereinbarten Stunden leistete. Nach Abstimmung mit der Abteilung Recht wurde die Vereinbarung nachträglich um eine Klausel ergänzt, die die Auszahlung des ungekürzten Honorars ermöglichen sollte. Das Budget sei eingehalten worden. Eine nachvollziehbare Rechnung habe vorgelegen.</p> <p data-bbox="858 1563 1436 2033">Das RPA vertritt den Standpunkt, dass der Auftragnehmer eine Fehleinschätzung des Betreuungsaufwands und/oder einen zusätzlichen Stundenaufwand zu vertreten hat. Eine einseitige Vertragsanpassung nach Leistungserbringung vermag dies nicht zu heilen. Auch die übrigen Umstände lassen keine andere Betrachtungsweise zu. 207 hat bei der im Jahr 2002 durchgeführten UNE-Maßnahme eine geänderte Vertragsformulierung gewählt. Die Beanstandung ist insoweit als erledigt anzusehen.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
H/6 Die meisten der von 207.27 selbst erstellten Auftragschreiben enthalten eine von der Regel (21 Tage) abweichende Zahlungsfrist von 14 Tagen.	

002.113

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 02/04

Bericht vom: 27.01.04

Bericht über die Prüfung von Sozialhilfezahlungen im Bezirkssozialdienst I
Hier: Hilfe zum Lebensunterhalt**I. Anlass der Prüfung**

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung laut Prüfplanung.

II. Gegenstand der Prüfung

Geprüft wurden Zahlungen der Hilfe zum Lebensunterhalt überwiegend der letzten zwei Jahre. Insgesamt wurden im Bezirkssozialdienst I zwölf Vorgänge aus den einzelnen Arbeitsraten angefordert. Auf die Anforderung weiterer Vorgänge wurde aufgrund des bis dahin festgestellten Prüfergebnisses verzichtet. Der Zeitaufwand für das RPA wäre unvertretbar.

Als rechtliche Grundlagen waren das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie das Handbuch des Ressorts 201 zu berücksichtigen.

III. Prüfungszeitraum

Geprüft wurde mit zeitlichen Unterbrechungen im Zeitraum 05.05. – 20.06.2003. Der Berichtsentswurf vom 09.10.2003 wurde an das Ressort 201 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Eine Stellungnahme erfolgte hierauf am 06.11.2003. Diese Stellungnahme des Ressorts 201 war jedoch nicht zur Einarbeitung in den Berichtsentswurf geeignet. Sie enthielt persönliche Mutmaßungen / Unterstellungen in Bezug auf die Prüferin, die nicht der Wahrheit entsprachen. Aus diesem Grunde fand am 25.11.2003 ein Gespräch in den Räumen des RPA statt. Eine überarbeitete Stellungnahme wurde durch Ressort 201 am 18.12.2003 per Telefax übersandt. Nach § 8 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung sind Stellungnahmen auf dem Dienstweg durch die/den zuständigen Beigeordneten (Geschäftsbereichsleiter/in) zu unterzeichnen und dem RPA zuzuleiten. Keine Stellungnahme enthielt einen Sichtvermerk der zuständigen Geschäftsereichsleitung.

Die Endfassung des Berichts über die Prüfung von Sozialhilfezahlungen erfolgt in anonymisierter Darstellung.

IV. Prüfungsfeststellungen

1. Allgemeine Feststellungen

Prüfgegenstand war die Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Bereits zu Prüfbeginn gab es Schwierigkeiten in Form von zeitlichen Verzögerungen zwischen Aktenanforderung durch das RPA und Aktenübersendung. Die ersten Vorgänge wurden erst nach Erinnerung an das RPA übersandt.

B / 1 Erst nach Aktenanforderung bzw. Erinnerung durch das RPA wurde versucht, die bis dahin unzureichende Sachbearbeitung auszugleichen.

Vorgang: H. T. Aktenzeichen: 685820

Der o. G. beantragte am 15.01.03 für sich und seine Familie Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL). Der Vorgang wurde am 05.05.03 durch das RPA angefordert, am 14.05.03 erinnert. In der Zwischenzeit (09. - 14.05.03) wurde die HzL festgesetzt sowie weitere zahlungsrelevante Unterlagen von dem Hilfeempfänger (HE) angefordert.

Hierzu teilt 201 mit, die Annahme, dass die Anforderung der Akte von dort Auslöser für die Eröffnung vom 09.05.2003 war, nicht zutrifft. Vielmehr ist aus dem Vorgang ersichtlich, dass der zuständige Experte anlässlich des ersten Versuches, die Akte zu eröffnen, am 25.02.2003 entschieden hat, die Eröffnung trotz der bekannten Fristen zunächst zurückzustellen. Dies ist für 201 auch nachvollziehbar, da zu diesem Zeitpunkt die Wohnsituation (Angemessenheit der Wohnung, Personen im Haushalt) nicht abschließend geklärt war.

Da in der Folgezeit Herr H. zusätzlich Zweifel an der Bereitschaft zur Arbeit aufkommen ließ und sich auch eine Änderung der Wohnsituation zumindest abzeichnen sollte, wurde die Akte erst im Laufe des Monats April entscheidungsreif. Richtig ist, dass nach der Eröffnung an die Übersendung immer noch fehlender Unterlagen – die allerdings keineswegs zahlungsrelevant waren – erinnert wurde. Durch diese Verzögerung wurde vermieden, dass falsche Bescheide erlassen wurden, die nur in einem aufwändigen Verfahren zu korrigieren gewesen wären. Nachteile sind hierdurch weder den Hilfesuchenden noch der Stadt Wuppertal entstanden.

Die Begründung des Ressorts ist für das RPA nicht nachvollziehbar. An der Wohnsituation hatte sich vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Eröffnung des Vorganges nichts verändert, außer dass sich die Ehefrau für eine Nacht nicht im Haushalt befand. Inwieweit Zweifel an der Bereitschaft Arbeit aufzunehmen in Zusammenhang mit der Akteneröffnung steht, wurde durch die Stellungnahme nicht begründet. Auch der Behauptung, dass keineswegs zahlungsrelevante Unterlagen angefordert wurden, muss widersprochen werden. Am 15.03.2003 wurden u. a. Lohnabrechnungen der letzten drei Monate der Frau H. angefordert.

Vorgang: D. D. Aktenzeichen: 700987

Die Aktenanforderung erfolgte ebenfalls am 05.05.03, die Erinnerung am 14.05.03. Auch hier wurde versucht, die HzL in der Zwischenzeit (13.05.03) festzusetzen. Am 13.05.03 wurde die HE bezüglich der Miethöhe sowie Wohnungsgröße angeschrieben, am 15.05.03 erfolgte ein Anschreiben zur Klärung der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Der Sozialhilfeantrag ging am 04.07.02 im BSD ein.

Hierzu teilt 201 mit, dass der Vorgang erst am 13.05.2003 eröffnet werden konnte, hängt nicht mit der Aktenanforderung des RPAs zusammen, sondern erfolgte auf Grund der Tatsache, dass die Hilfesuchende nach Beendigung eines längeren stationären Krankenhausaufenthaltes und auf Grund mehrfacher Einladungen am 05.05.2003 endlich zur Klärung zahlungsrelevanter Fragen in der Dienststelle vorsprach.

Wie aus der Akte ersichtlich, fanden im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Eröffnung u. a. erhebliche Bewegungen in den häuslichen Verhältnissen statt. Wie an Hand der im Vorgang vorhandenen zahlreichen Anschreiben an die HE ersichtlich ist, wurde Monat für Monat vergeblich versucht, diese wichtigen Fragen zu klären. Zu keinem früheren Zeitpunkt waren die Erkenntnisse ausreichend, damit rechtserhebliche Bescheide erlassen werden konnten. Auch wurde erst bei der Vorsprache bekannt, dass die Fremdunterbringung eines Kindes oder sogar beider Kinder dauerhaft werden soll. Folgerichtig konnte erst daraufhin das Verfahren hinsichtlich eines Wohnungswechsels eingeleitet werden, da die Wohnung nach dem bisherigen Wissensstand angemessen war.

Richtig ist, dass nicht bekannt ist, wer Empfänger der UVG-Leistungen ab dem Zeitpunkt war, ab dem das Kind nicht mehr im Haushalt war. Sofern – und davon ist zunächst auszugehen – Frau D. die UVG-Leistungen an die Pflegeperson weitergeleitet hat, ist der Sozialhilfe gewährenden Dienststelle kein Schaden entstanden. Es ist weder Aufgabe des BSD die HE dahingehend zu überwachen, dass diese ihren Mitwirkungspflichten anderen Behörden gegenüber nachkommen, noch stellvertretend von Amts wegen diese Mitteilungen vorzunehmen.

Hier kann das RPA die Begründung des Ressorts nicht in allen Punkten nachvollziehen. Der besagte Krankenhausaufenthalt begann erst im Januar 2003, immerhin 6 Monate nach Antragstellung. Auch die Aussage, dass Monat für Monat vergeblich versucht wurde, wichtige Fragen zu klären ist nicht nachvollziehbar. Die HE ist zur Mitwirkung nach §§ 60 ff. SGB I verpflichtet. Kommt nach § 60 SGB I derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Hier sind der Sachbearbeitung durch den Gesetzgeber Handlungsweisen vorgegeben, die eine zügige Sachbearbeitung/Bescheiderteilung ermöglichen

Die Begründung bezüglich der UVG-Leistung ist bedenklich. Zwar ist der hilfegewährenden Dienststelle kein Schaden entstanden, voraussichtlich jedoch der zum Ressort 201 gehörenden UVG-Stelle. Hier sollte nach RPA-Auffassung die Zusammenarbeit zwischen BSD und UVG-Stelle optimiert werden.

Vorgang: B. W. Aktenzeichen: 746554

Bezüglich der Aktenanforderung sowie Erinnerung wird auf die vorgenannten Vorgänge Bezug genommen. Herr B. beantragte am 28.10.02 Sozialhilfe. Am 14.05.03 wurde die HzL festgesetzt, Mietzuschuss rückwirkend ab Januar 03 bewilligt und die Aktenabgabe für die seit Januar 03 zuständige Dienststelle vorbereitet.

Zu diesem Vorgang teilt 201 mit, dass im Zeitraum seit der Antragstellung am 28.10.2002 bis zunächst 01.04.2003 der Antragsteller mehrfach erkennen ließ, dass er offensichtlich nicht bereit war, seine Arbeitskraft im notwendigen Umfang einzusetzen. Ab 01.04.2003 konnte eine Änderung des Verhaltens des Herrn B. (Regelsatzkürzung und mit Hilfe der Fachstelle Hilfe zur Arbeit) erreicht werden, indem er die Vermittlung in eine Maßnahme annahm.

Da sich keine weiteren Personen im Haushalt befinden, war somit vor dieser Verhaltensänderung davon auszugehen, dass laufende Sozialhilfeleistungen im Hinblick auf § 25 Abs. 1 BSHG kurzfristig ganz zu versagen waren. Um sicher zu gehen, dass die Hilfe zur Arbeit langfristig erfolgreich war, musste zumindest ein voller Monat abgewartet werden. Nach Ablauf des Monats April konnte daher die Hilfe Anfang Mai festgesetzt werden, so dass auch hier der Zeitpunkt der Eröffnung nicht im Zusammenhang mit der Aktenanforderung zu sehen ist.

Um zu vermeiden, dass sich noch eine Fachkraft in vollem Umfang – und damit sehr zeitaufwendig – in dieses laufende Verfahren einarbeitet, wurde der Vorgang – freiwillig – in Vohwinkel solange weitergeführt bis feststand, dass es zu einer laufenden Leistung kommt. Hierdurch ist weder dem HE noch der Stadt Wuppertal ein Nachteil entstanden – im Gegenteil. Siehe auch B/5.

Die Begründung des Ressorts 201 kann die Beanstandung des RPAs nicht entkräften. Aus welchem Grunde bei mangelnder Arbeitsbereitschaft erst nach fünf Monaten Maßnahmen nach § 25 BSHG eingeleitet wurden ist dem RPA unverständlich. Hinsichtlich der Aktenabgabe ist die Stellungnahme nachvollziehbar, zumal der Handbuchhinweis – Verfahren bei der Aktenabgabe zwischen den Bezirkssozialdiensten – keine andere Bearbeitungsweise vorsieht. Hierauf bezog sich auch nicht die Beanstandung.

Vorgang: G. R. Aktenzeichen: 725650

Aktenanforderung und Erinnerung entsprechen auch hier den vorherigen Daten. In diesem Vorgang wurde auf eine vermögensrelevante Tatsache, von der seit 27.03.2003 Kenntnis bestand, erst am 12.05.03 reagiert.

Die Beanstandung wurde anerkannt. 201 teilt weiterhin mit, dass auf Grund der Tatsache, dass das Wohnungseigentum zwangsversteigert werden sollte, allerdings ersichtlich war, dass hier kein Vermögen vorhanden ist. Insofern bestand keine Gefahr, dass Sozialhilfe zu Unrecht und somit zum Schaden der Stadt Wuppertal gewährt wurde. Der Vollständigkeit halber hätte aber die Angelegenheit verfolgt werden müssen.

Inwieweit die zur Zwangsversteigerung anstehende Immobilie belastet war und ob nach der Maßnahme noch Vermögen zu erwarten war, kann durch das RPA nicht beurteilt werden. Im Vorgang waren keine entsprechenden Unterlagen vorhanden.

Aus Sicht des Ressorts 201 ist unstrittig, dass Controlling und der Prüfauftrag des RPA ihre Berechtigung haben. Gerade im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt muss jedoch die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem BSHG Vorrang haben. So ist es nicht möglich, angeforderte Akten unverzüglich ungeachtet der aktuellen Notwendigkeiten im Bereich der Hilfe und des Tagesgeschäftes zu versenden. Der Vorwurf, diesen Zeitraum zum Zweck des Nachholens von Versäumten genutzt zu haben, wird durch das Ressort zurückgewiesen.

Die Sichtweise des Ressorts 201 kann durch das RPA nicht nachvollzogen werden. In **allen** Vorgängen der 1. Aktenanforderung wurden vor Versand an das RPA Änderungen vorgenommen. In einer Mitteilung vom 23.05.2003 an das RPA teilte das Ressort 201 selbst mit, dass es keine zeitlichen Verzögerungen bei Aktenanforderungen aus dem RPA geben darf. Letztendlich erstaunt, dass zu keinem Zeitpunkt durch 201 darauf hingewiesen wurde, dass in allen angeforderten Akten – vor Übersendung an das RPA – noch dringend notwendige Arbeiten auszuführen waren.

B / 2 Die Bearbeitung hinsichtlich der Festsetzung (Eröffnung) der Sozialhilfe widersprechen den Vorgaben des Ressorts 201.

Nach dem Handbuchhinweis des Ressorts ist ein Vorgang nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen innerhalb von 8 Wochen zu eröffnen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist eine Vorlage bei der BSD-Leitung erforderlich.

In den nachstehend geprüften Vorgängen wurde diese Frist – teilweise erheblich überschritten. In keinem Fall war ersichtlich, dass eine Vorlage bei der BSD-Leitung erfolgte.

Vorgänge:	Sozialhilfeantrag vom:	Eröffnung am:	
B., W.	Az. 746554	28.10.02	14.05.03
D., D.	Az. 700987	04.07.02	13.05.03
H., T.	Az. 685820	28.01.03	14.05.03
T., A.	Az. 720493	23.10.02	nicht eröffnet

Hierzu teilt das Ressort durch Stellungnahme mit, dass die Beanstandung grundsätzlich berechtigt ist, jedoch sollte nicht vergessen werden, dass diese selbst gesetzten Standards weder einer gesetzlichen Norm oder Vorgabe entsprechen noch die jeweilige tatsächliche aktuelle Situation in personeller und sonstiger Hinsicht berücksichtigen. Unter den in den Bezirkssozialdiensten regelmäßig vorkommenden verschärften Bedingungen muss es hingenommen werden, dass diese Vorgaben nicht einzuhalten sind. Es kann keiner Fachkraft oder keinem Experten ein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er der Erledigung der eigentlichen Aufgabe, nämlich die erforderliche Sozialhilfe zu leisten, eine höhere Priorität einräumt.

Die Ausführungen sind für das RPA nachvollziehbar. Es wird jedoch zu Bedenken gegeben, dass es sehr wohl gesetzliche Vorgaben für die Vornahme eines Verwaltungsaktes (Bescheiderteilung) gibt. Nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung beträgt die Frist über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes drei Monate.

B / 3 Die Anwendung des Zufallsgenerators als Instrument der Kassen-sicherheit wird nicht beachtet.

Das Programm „Zufallsgenerator“ wählt monatlich nach zufälligen Treffern Fälle aus dem Verfahren „Sozialwesen“ (SOZ) sowie den Einmalzahlungen aus. Diese ausgewählten Vorgänge sind durch die zuständigen Experten zu überprüfen. Prüfobjekt ist stets der Vorgang insgesamt. Inhaltlich sind verschiedene Kriterien festgelegt. Prüfzeitraum ist grundsätzlich die gesamte Zeit der Hilfestellung. Für einige Kriterien bezieht sich die Prüfung auf einen Zeitraum von 6 Monaten.

Werden bei der Prüfung Fehler oder Versäumnisse festgestellt, ist eine Korrektur durch die Fachkraft durchzuführen bzw. diese durch den Experten zu veranlassen.

Der Vorgang D. D., Az. 700987, wurde gemäß Handbuchhinweis (Zufallsgenerator) am 07.03.03 überprüft. Es wurde festgestellt, dass der Vorgang seit acht Monaten nicht eröffnet ist. Eine Korrektur erfolgte erst am 13.05.03 (vgl. B/1; B/2).

Hierzu verweist das Ressort auf die Ausführungen zu B/1.

In der Akte H. T., Az. 685820, wurde übersehen, dass der HE laut Mietvertrag über 2 Garagen verfügt. Der Vorgang wurde am 07.03.03 geprüft, Sozialhilfe wurde im Januar d. J. beantragt.

Zu diesem Vorgang teile 201 mit, dass festzustellen ist, dass es zwar richtig ist, dass im Mietvertrag zwei Garagen aufgeführt sind, jedoch wurden ab Beginn der Sozialhilfe nur angemessene Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Insofern wurde noch nicht einmal die Wohnungsmiete in voller Höhe übernommen, geschweige denn Kosten für Garagen. Ein Umzug erfolgte zum 01.07.2003. Im Sozialhilfeantrag wurde die Frage nach dem Besitz von Fahrzeugen verneint. Folglich erübrigte sich ein Hinweis bei der Prüfung durch den Experten.

Die Beanstandung wurde nicht ausgeräumt. Der Experte hat bei Prüfung des Vorganges übersehen, dass im Mietvertrag zwei Garagen aufgeführt waren. Die von 201 hierzu gemachten Ausführungen beziehen sich nicht auf die Beanstandung.

Der zuständige Experte überprüfte den Vorgang N. S., Az. 725142. Es wurde festgestellt, dass die Kürzung der Hilfe für ein im Haushalt lebendes Kind unrechtmäßig war.

Die Fachkraft hat den festgestellten Mangel nicht korrigiert.

Durch Stellungnahme wird mitgeteilt, dass die Beanstandung nicht berechtigt ist. Der angeblich festgestellte Mangel war nicht zu korrigieren. Ein entsprechender Hinweis ist in der Akte enthalten.

Die Beanstandung wurde nicht ausgeräumt. Der Vorgang wurde nicht rechtmäßig bearbeitet. Hierauf hat der Experte hingewiesen. Die Ausführung, dass der angeblich festgestellte Mangel nicht zu korrigieren sei, entspricht nicht geltendem Recht. Die Sozialhilfe hätte nach § 66 SGB I bei der Kindesmutter gekürzt werden müssen, tatsächlich wurde dem Kind die Sozialhilfe entzogen.

Bei der Prüfung des Vorganges W., E., Az. 403994, am 28.08.02 wurden laut Experten keine Fehler oder Unregelmäßigkeiten festgestellt. Ein Vermerk der Fachkraft

vom 29.05.02 bezüglich unklarer finanzieller und häuslicher Verhältnisse wurde übersehen.

Auch die Beanstandung hinsichtlich des Vorganges W. E., ist für 201 nicht berechtigt. Der angesprochene Hinweis bezieht sich auf unklare Verhältnisse vor dem Sozialhilfebezug. Da auf Grund der bekannten Umstände eine nähere Prüfung nicht erforderlich war – es lag kein konkreter Verdacht hinsichtlich verschwiegener Tatsachen vor – gab es keinen Grund für den Experten im Prüfbericht einen Hinweis zu geben. Siehe auch nachfolgende Ausführungen zu B/15.

Die Beanstandung wurde nicht ausgeräumt. Die Fachkraft wollte einen Hausbesuch durchführen (Vermerk vom 29.05.02). Dies ist in der Folgezeit nicht geschehen.

2. Einzelbemerkungen

Vorgang: B. W., Az. 746554

B / 4 Es wurden Renovierungskosten übernommen, obwohl die Wohnung laut Mietvertrag renoviert übergeben wurde.

Der o. G. mietete zum 01.01.03 eine eigene Wohnung an. Laut Mietvertrag (Blatt Nr. 28) wurde die Wohnung in 2002 neu renoviert. Mit Bescheid vom 28.01.03 (Blatt Nr. 47) wurde eine Beihilfe zur Renovierung bewilligt.

Hierzu teilt 201 mit, dass die Beanstandung nur schwer als berechtigt anzusehen ist. Es muss berücksichtigt werden, dass neben dem nicht zur Renovierung zählenden Bodenbelag im Wert von 147 Euro lediglich Farbe im Wert von 52 Euro bewilligt wurde. Eine Hilfe in diesem Umfang lässt auf durchaus verständliche Nachbesserungsarbeiten schließen.

Durch einen entsprechenden Aktenvermerk, dass es sich um Nachbesserungsarbeiten handelte, wäre die Beanstandung vermieden worden.

B / 5 Die Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel sind unverhältnismäßig

Dem Anmietungsbegehren des Herrn B. wurde am 12.12.02 entsprochen. Die abschließende Bearbeitung des Vorganges: Bewilligung von Mietzuschuss, Sicherheitsleistungsgarantie an den Vermieter, Aktenabgabe an den mit Umzug zuständigen BSD erfolgten erst am 14.05.03.

Die Beanstandung wurde nicht anerkannt, auf die Ausführungen zu B/1 wird verwiesen.

Das RPA verbleibt bei seiner Auffassung. Die Bearbeitungszeiten sind unverhältnismäßig. Die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung einmaliger Leistungen (z. B. Sicherheitsleistung) beträgt nach ressortinternen Vorgaben bis zu drei Wochen.

Vorgang D. D., Az. 700987

B / 6 Es erfolgten keine Neuberechnungen der HzL

Frau D. befand sich in der Zeit vom 02.01.03 bis 27.03.03 im Krankenhaus. Nach dem Handbuchhinweis sind die laufenden Leistungen ab dem 7. Tag neu zu berechnen.

Die beiden Kinder der Frau D. befinden sich seit 27.03. bzw. 04.04.03 nicht mehr im Haushalt. Hier ist laut Handbuch die Hilfe anteilig (auf die jeweilige Anzahl der Tage im Monat bezogen) zu gewähren.

Die notwendigen Berechnungen wurden nicht durchgeführt.

Das Ressort 201 führt hierzu aus, dass die Beanstandung des RPA überwiegend fehlgehen. Die Hilfe für die Mutter wurde ausweislich der Protokolle sehr wohl entsprechend den Vorgaben des Handbuches berechnet. Für die Kinder wurde nach Ende des stationären Aufenthaltes der Mutter die Zahlung nicht wieder aufgenommen, weil sich der Sohn weiterhin im Haushalt des Kindesvaters aufhielt und die Tochter auf Dauer Aufnahme in einer Kleinkindergruppe fand.

Fraglich hinsichtlich des Aufenthaltes der Tochter ist lediglich der Zeitraum vom 27.03.2003 (Krankenhausentlassung) bis 04.04.2003 (dauerhafte Aufnahme in der Kleinkindergruppe). Möglicherweise hätte für diese Tage der anteilige Regelsatz für das Kind zugestanden.

Sollte die 50%ige Regelsatzkürzung laut Protokoll für den Krankenhausaufenthalt der Frau D. gelten, ist die Beanstandung für diesen Teil ausgeräumt. Ein entsprechender Vermerk/Verfügung im Vorgang hätte die Beanstandung vermieden. Die Beanstandung bezüglich der Umrechnung der Tochter wurde nicht ausgeräumt.

B / 7 Die Richtigkeit der Eröffnung wurde nicht bestätigt.

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Eröffnung eines Vorganges wird im Handbuch des Ressorts geregelt. Hiernach wird die Richtigkeit der Eröffnung durch den Experten auf der Eröffnungsverfügung bestätigt.

Werden bei der Kontrolle Fehler, Versäumnisse oder sonstige Unstimmigkeiten festgestellt, so erfolgt Information, Beratung und ggf. Weisung durch den Experten. Der Vorgang ist von der Fachkraft zu bearbeiten und erneut vorzulegen.

Die Eröffnungsverfügung wurde nur von der Fachkraft unterzeichnet.

Hierzu wird durch die Fachverwaltung mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Aktenvorlage bei 002 tatsächlich kein Sichtvermerk des Experten auf der Eröffnungsverfügung vom 13.05.2003 vorhanden war. Die Prüfung wurde jedoch ausweislich der Akte unmittelbar nach Rücklauf derselben am 03.06.2003 nachgeholt.

Vorgang H. T. Az. 705366

B / 8 Eine Arbeitgeberanfrage bezüglich Arbeitseinkommen wurde nicht weiter verfolgt.

In dem Vorgang befand sich ein Datenabgleich gemäß § 117 BSHG vom 25.11.02 zur Feststellung und Vermeidung von Missbrauch in der Sozialhilfe. Hiernach war eine geringfügige Beschäftigung des o. a. HE ab 01.04.02 nicht bekannt.

Am 18.02.03 erfolgte eine Anfrage an den Arbeitgeber. Zum Zeitpunkt der Prüfung (Ende 05.03) war dem Vorgang weder ein Antwortschreiben des Arbeitgebers noch ein Erinnerungsschreiben zu entnehmen.

Durch Stellungnahme wird die Beanstandung – abgesehen von einer geringfügigen Ausnahme – nicht anerkannt. Die angesprochene Verdienstanfrage wurde bereits Ende Februar vom Arbeitgeber beantwortet, ist jedoch der Akte nicht sofort beigelegt worden. Das darin mitgeteilte Einkommen stimmte mit den Angaben des HE überein, so dass kein unberechtigter Sozialhilfebezug vorlag.

Die Akte befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung durch das RPA in einem nicht prüfungsfähigem Zustand, da dem Vorgang die Beantwortung der Verdienstanfrage nach drei Monaten - nicht beigelegt war.

B / 9 Es wurden weiterhin Leistungen nach dem UVG angerechnet, obwohl keine Anspruchsvoraussetzungen bestanden.

Der o. G. heiratete am 04.03.03 seine Lebensgefährtin. Diese bezog für ein im Haushalt lebendes Kind Leistungen nach dem UVG. Gemäß § 1 UVG entfällt der Anspruch auf Unterhaltsleistungen bei Heirat. Die Leistungen wurden weiterhin angerechnet.

Hinsichtlich UVG erfolgte laut 201 entgegen den RPA-Ausführungen die Anrechnung von UVG zu recht, da dieses Einkommen bis einschließlich Mai tatsächlich zur Verfügung stand. Dass UVG zu Unrecht gezahlt wurde, spielt dabei keine Rolle. Es ist auch nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers, Einkünfte von HE auf Rechtmäßigkeit zu prüfen. Lediglich für Juni 03 ist UVG fälschlicherweise angerechnet worden. Somit erfolgte lediglich hier die Beanstandung zu recht.

Offensichtlich spielt es für das Ressort 201 keine Rolle, dass durch solche Bearbeitungsweisen an anderer Stelle des Ressorts Schäden entstehen können. Ein kurzer telefonischer Hinweis oder eine Kurzmittelung bezüglich der Änderung der persönlichen Verhältnisse (Heirat) an die UVG-Stelle würde genügen. Vgl. B/1 Vorgang D. D.

Vorgang G. R., Az. 725650

B / 10 Der Freibetrag nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG wurde nicht in Abzug gebracht.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 5 sind vom Einkommen abzusetzen bis zum 30.06.05 für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 10,25 € bei einem Kind und von monatlich 20,50 € bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt.

Im Haushalt der Frau G. befinden sich zwei Kinder. Der Freibetrag wurde nicht abgesetzt.

Die Beanstandung wurde anerkannt.

Vorgang M. J., Az. 672336

B / 11 Inwieweit die Übernahme der unverhältnismäßigen Unterkunftskosten grundsätzlich erforderlich war, wurde nicht verfolgt.

Frau M. bewohnt als Alleinstehende eine 78 qm-Wohnung. Nach dem Handbuchhinweis ist für eine Einzelperson eine Wohnungsgröße bis zu 45 qm als angemessen anzusehen.

Die Unterkunftskosten betragen rund 500,- € monatlich. Im Jahr 2000/2001 war ein Umzug krankheitsbedingt nicht zumutbar.

Seit 02/02 wird die Akte erneut im BSD geführt, nachdem in der Zwischenzeit ein anderer Fachbereich zuständig war. Ab diesem Zeitpunkt befanden sich im Vorgang weder ärztliche Atteste noch erfolgte ein Aufforderung zum Umzug.

Die Beanstandung wurde anerkannt. Laut 201 allerdings müssten der – isoliert betrachtet – unangemessenen Miete die extrem niedrigen Heizkosten gegenübergestellt werden; dies entspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Ausweislich des Akteninhaltes konnte die Sachbearbeitung im Übrigen davon ausgehen, dass die vorgebrachten gesundheitlichen Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung problemlos nachgewiesen werden können. Grundsätzlich sollte diese aber schon angefordert werden.

Vorgang N. H., Az. 737149

B / 12 Der Einsatz von Vermögen nach § 88 BSHG wurde nicht geprüft

§ 88 BSHG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 bestimmt den Einsatz von Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten, wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfeempfängers abhängig ist. Kleinere Barbeträge oder Geldwerte im Sinn des § 88 Abs. 2 Nr.8 BSHG sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 2.500 DM zuzüglich eines Betrages von 500,-- DM für jede Person, die vom Hilfesuchenden unterhalten wird.

Der o. G. beantragte am 25.04.01 für sich und seine Ehefrau Hilfe zum Lebensunterhalt. Auf den in der Akte befindlichen Kopien der Kontoauszüge (Blatt 21) ging hervor, dass am 19.03.01 ein Geldbetrag i. H. v. 5.200,-- DM bar abgehoben wurde. Eine Prüfung gemäß § 88 BSHG war der Akte nicht zu entnehmen.

Die Beanstandung wurde anerkannt. 201 teilt hierzu mit, dass ein Betrag von mehr als 5.200 DM in der Zeit vom 13.03. – 19.03.01 zugeflossen ist. Dass genau dieser Kontoauszug fehlt, hätte auffallen müssen.

Vorgang P. G., Az. 744436

B / 13 Die Vorgehensweise hinsichtlich der Ablehnung von Energiekostenrückständen war bedenklich.

Herr P. erhält für sich, seine Ehefrau und ein 9-jähriges Kind seit 08/02 Sozialhilfe. Die Ehefrau ist stundenweise erwerbstätig. Angerechnet wurden als Einkommen mtl. 325 €. Entsprechende Nachweise wurden seitens der BSD-Sachbearbeitung nicht angefordert. In 04/03 wurden durch die Hilfesuchenden rückwirkend ab 09/02 Verdienstbescheinigungen vorgelegt. Das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen lag erheblich unter dem angerechneten. Aus einem Aktenvermerk geht hervor, dass Nachzahlungen für die Vergangenheit zugunsten der HE keine Berücksichtigung finden. Gleichzeitig wurde ein Energiekostenrückstand bekannt. Nach den Handbuchhinweisen zu § 22 Abs. 1 BSHG wäre als letzte Möglichkeit ein Darlehen gemäß § 15 a BSHG in einer derartigen Sachlage in Betracht gekommen, da die Einstellung der Energiebelieferung als vergleichbare Notlage (wie die Sicherung der Unterkunft) im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann. Dem Vorgang ist lediglich zu entnehmen, dass die Energiekostenübernahme abgelehnt wurde. Eine Begründung oder ein Bescheid waren in der Akte nicht vorhanden.

Durch Stellungnahme wird mitgeteilt, dass die Beanstandung zum Vorgang zurückzuweisen ist.

Sofern aktuelle Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung angegeben werden, ist zunächst grundsätzlich vom aktuellen Höchstsatz (seinerzeit 325 €) auszugehen, weil in aller Regel dieser Betrag voll ausgeschöpft wird. Auch der vorgelegte Arbeitsvertrag ließ keinen anderen Schluss zu. Tatsächlich wurden hier ca. 50 Euro weniger als der Höchstbetrag verdient. Da ein Ausgleich über den Freibetrag anzunehmen ist, können deswegen noch keine Zweifel an der Hilfebedürftigkeit aufkommen. Sofern Sozialhilfebescheide rechtskräftig geworden sind, werden Nachzahlungen nach derzeitiger Rechtslage nicht geleistet, auch wenn bei der Festsetzung ein falsches Einkommen zu Grunde gelegt wurde.

Hinsichtlich der Rückstände bei den WSW wird auf die Anwendung des Handbuchhinweises zum Thema Energiekosten verwiesen. Diese Hinweise beziehen sich auf Rückstände aus Strom- oder Gasverbrauch. Bei den Rückständen in Höhe von 2.400 Euro im Vorgang P. handelt es sich jedoch überwiegend nicht um Rückstände im Sinne des Handbuchhinweises. Vielmehr liegt hier ein Rückstand an Kosten für die vorhandene Zentralheizung in Höhe von 1.900 Euro vor. Die WSW tritt hier mit einem Unternehmensteil auf, der sich mit der Abrechnung von Zentralheizungskosten beschäftigt und auch rechtlich nicht mit dem Unternehmensteil Energiebelieferung in Verbindung gebracht werden darf. Da es sich um Altschulden handelt, besteht keine Möglichkeit der Hilfe. Diese ist auch nicht erforderlich, da wegen derartiger Rückstände kein Verlust der Wohnung droht – beim Vermieter bestehen diese Schulden nicht – und die WSW weder die Heizung sperren kann noch diese Rückstände mit Energiekosten in Verbindung bringen darf.

Echte Energiekostenrückstände waren im vorliegenden Fall tatsächlich „nur“ in Höhe von 490 Euro vorhanden. Durch die Fachkraft wurde hier gemäß dem Handbuchhinweis völlig richtig auf die Selbsthilfemöglichkeiten wie z. B. Ratenzahlung bei den

WSW hingewiesen. Zusätzliche Bescheide werden in derartigen Fällen nur auf ausdrücklichen Wunsch hin erteilt. Im übrigen handelt es sich trotzdem um eine rechtsmittelfähige (mündliche) Entscheidung. Die angesprochene Möglichkeit eines Darlehns soll und muss die absolute Ausnahme und nur auf ganz besonders gelagerte Einzelfälle beschränkt bleiben. Dieses Kriterium trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu.

Obwohl die vom RPA gemachten Beanstandungen fehl gehen, fällt bei Prüfung der Akte von hier auf, dass statt der Heizungsbeihilfe für Gas in Höhe von 42 Euro eine monatliche Vorauszahlung für Zentralheizung ohne Warmwasser von 107,42 Euro vom Beginn des Sozialhilfebezuges zugestanden hätte. Andererseits wurden durch die Hilfeempfänger noch nicht einmal die gezahlten Beträge abgeführt. Diesbezüglich wird umgehend das Erforderliche veranlasst, wobei die Heizkosten hinsichtlich der Angemessenheit noch zu prüfen sind.

Die Ausführungen bezüglich der Heizkosten sind für das RPA nachvollziehbar. Die Beanstandung bezog sich auf „echte“ Energiekosten, im Vorgang P., Kosten für Strom. Hier ist das RPA nach wie vor der Ansicht, dass die mündliche Ablehnung der Kostenübernahme bedenklich war, zumal sich ein Schulkind im Haushalt befand. Auch der Hinweis z. B. Ratenzahlung zu beantragen, kann nicht nachvollzogen werden. Es bestanden noch Restforderungen aus der letzten Jahresverbrauchsabrechnung, in diesen Fällen lassen sich die WSW nicht auf Ratenzahlungen ein. Eine Selbsthilfemöglichkeit der HE bestand somit nicht, die Strombelieferung wurde eingestellt. Letztlich sollten Entscheidungen der Sachbearbeitung mit entsprechenden Begründungen dem Vorgang hinzugefügt werden.

Vorgang S. S., Az. 742545

B / 14 Einnahmen wurden nicht fristgerecht geltend gemacht

Für die o. g. bestand ein Kostenerstattungsanerkennnis des Landschaftsverbandes Rheinland (LV) nach § 108 BSHG. Die Abrechnung der erbrachten Aufwendungen sind dem LV in einer vierteljährlichen summarischen Abrechnung nachzuweisen, wenn die Bagatellegrenze erreicht ist. Diese Grenze war Ende des Jahres 2002 erreicht. Bis zur Prüfung durch das RPA war in dem Vorgang keine Abrechnung ersichtlich.

Die Beanstandung zum Vorgang S. S. wurde durch Stellungnahme als falsch zurückgewiesen. Wie aus dem Vorgang ersichtlich, wurden die Leistungen bereits ab 07.02. laufend zu Lasten des LV Rheinland gezahlt (PKS 03). Die geforderte summarische Abrechnung mit dem LV Rheinland erfolgt in derartigen Fällen durch die Wahl des PKS automatisch zentral und nicht durch die hilfegebenden Dienststellen. Insofern kann sie nicht in den Akten enthalten sein.

Ausweislich der Aktenvermerke sollte nach einem Jahr ab Beginn der Kostenerstattung hinsichtlich der Bagatellegrenze (diese wurde im Monat 11/02 erreicht) eine Prüfung mit den damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten (u. a. Umbuchung der Leistungen für 05/02 und 06/02) erfolgen. Der Zeitraum ist bei Haushalten mit nur einer Person angemessen und so üblich. Da die Sozialhilfe zum 30.04.03 eingestellt wurde, ist dieser Termin beachtet, aber sinnvollerweise verschoben worden, weil die Kautionsangelegenheit noch abzuwickeln ist (T. 31.10.) und (erst) danach die ganze Abrechnung „in einem“ sinnvoll ist.

Die Beanstandung wurde durch Stellungnahme ausgeräumt.

Vorgang W. E., Az. 403994

B / 15 Eindeutigen Hinweisen einer bestehenden eheähnlichen Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG wurde jahrelang nicht nachgegangen.

Herr W. beantragte am 01.06.02 erneut Hilfe zum Lebensunterhalt. Laut Sozialhilfeantrag handelte es sich um eine alleinstehende Person. Aufgrund der Kontoauszüge (Blatt 772 Band IV) ergab sich kein schlüssiges Bild der finanziellen und häuslichen Situation des o.G. Über das Konto wurden Buchungen einer T. M. abgewickelt. Zur Klärung sollte ein Hausbesuch stattfinden. Dieser fand jedoch bis 06/03 nicht statt. Eine Einwohnermeldeamtsabfrage durch das RPA ergab, dass Frau M. seit 18.03.91 unter der gleichen Anschrift wie Herr W. lebt. Daraufhin wurden sämtliche Vorbände des Vorganges durch das RPA angefordert. Aus diesen Akten ging hervor, dass bereits seit 1994 mehrfache Hinweise bezüglich einer eheähnlichen Gemeinschaft vorlagen (Blatt 319, 319 R, ff. Band II), (Schreiben des Arbeitsamtes vom 13.10.99, Band III). Weiterhin wurde festgestellt, dass z. B. die Nebenkostenabrechnung (Blatt 786) einen 3fach höheren Wasserverbrauch gegenüber der übrigen Hausbewohner auswies. Die Haustürklingel lautet auf beide Namen (W./M.).

Dem RPA ist es unverständlich, aus welchem Grund den fortwährenden Hinweisen nicht nachgegangen wurde. Hausbesuche wurden nicht durchgeführt, obwohl die jahrelange Bezugsdauer (mit kurzen Unterbrechungen) und das Alter des HE (Geburtsjahr 1966) sowie die o. a. Hinweise durchaus Anlass geboten hätten. Des Weiteren ist die Wohnungsgröße für eine – bis dato vermutete – Einzelperson von 62 qm nach dem Handbuchhinweis des Ressorts 201 nicht angemessen.

Durch das RPA wurde die z. Z. aktenführende Fachkraft im BSD vom vorgenannten Sachverhalt vorab informiert.

Die Beanstandung wird durch Stellungnahme als unbegründet zurückgewiesen. Im aktuellen Band der Akte sowie in den noch vorhandenen Vorbänden sind für die Fachverwaltung keinerlei Hinweise auf eine eheähnliche Gemeinschaft mit Frau T. M. enthalten. Vielmehr gibt es hinsichtlich der Frau M. lediglich zwei sonstige Hinweise:

Die vom HE ohne Anlass und freiwillig gemachte Aussage, dass hin und wieder Geldgeschäfte der Mutter, des Bruders und der Frau M. über sein Konto abgewickelt wurden (spricht eher für ihn und gegen eine eheähnliche Gemeinschaft) und die Tatsache, dass (1994) ein Fax-Gerät von drei Personen, u. a. auch Frau M., gemeinsam genutzt wird.

*Diese Hinweise allein sind eigentlich kaum geeignet, auf das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu schließen. Vielmehr ist es notwendig zusätzlich zu wissen, dass Frau M. nach eigenen Angaben im Haushalt der Mutter und des Neffen (S. W. * 1982) des HE in einer Wohnung im gleichen Haus gewohnt hat. Dies ist nur Mitarbeiter/innen bekannt, die auch die Sozialhilfeakten weiterer Personen kennen. Ein Hausbesuch wäre im Übrigen schon deshalb sinnlos gewesen, da zur eindeutigen Beurteilung der Frage des tatsächlichen Aufenthaltes der Frau Müller vor allem die Besichtigung der Wohnung der Mutter erforderlich gewesen wäre. Da diese, der Nefte sowie auch Frau M. keine Sozialhilfe erhalten, hätte kein Recht auf Zutritt bestanden und man hätte bei der zu erwartenden Verweigerung daraus keine Folgen ablei-*

ten können. Hinzu kommt, dass bei § 122 BSHG der Sozialhilfeträger beweispflichtig ist.

Erst nach der von dort erfolgten Prüfung gibt es neue Informationen zu Frau M.: Nach dem Tod der Mutter des HE am 14.05.03 wurde der PKW der Frau M. auf Herrn W. umgemeldet. Dieser war bisher auf Frau W. zugelassen. Die Begründung, dass der Schadensfreiheitsrabatt von Verstorbenen nur auf Abkömmlinge übertragen werden kann, ist stimmig. Insofern kann diese Information nicht als Beweis für eine eheähnliche Gemeinschaft sein.

Anders verhält es sich mit der Tatsache, dass als Begünstigte der Lebensversicherung (abgeschlossen 01.11.02) Frau M. und nicht beispielsweise der Bruder oder der Neffe des HE benannt wurde. Nachdem der Versicherungsschein jetzt vorgelegt wurde, wird in dieser Sache noch geprüft.

Die Tatsache, dass Frau M., die offensichtlich über gute Einkünfte verfügt, statt in einer eigenen Wohnung seit 1991 im Haushalt mit anderen Personen wohnt, deutet eher darauf hin, dass eine eheähnliche Gemeinschaft zwischen ihr und dem Neffen des HE besteht, mit dem zusammen offensichtlich die Wohnung der Mutter jetzt weiterbewohnt wird.

Die vorstehende Begründung des Ressorts 201 kann die Beanstandung des RPA nicht entkräften. Eine eheähnliche Gemeinschaft mit dem Neffen des HE verwundert insbesondere, da dieser bei Einzug der Frau M. gerade einmal neun Jahre alt war. Das RPA geht jedoch davon aus, dass die Angelegenheit durch das Ressort 201 weiter verfolgt wird.

V. Fazit

Die Prüfung bezog sich nur auf 12 Vorgänge, deren Fehlerpotenzial erheblich war.

Durch das Ressort 201 wurden in der Vergangenheit zahlreiche Sicherheitsinstrumente eingeführt, z. B. das Programm Zufallsgenerator, Datenabgleiche, Prüfung durch Hausbesuche.

Durch die Prüfung wurde festgestellt, dass diese Instrumente teilweise versagten bzw. nicht den Vorgaben entsprechend genutzt wurden.

Des weiteren fielen die teilweise erheblich über dem Maß liegenden Bearbeitungszeiten auf.

Eine Rückfrage bei der Fachdienststelle ergab, dass dort keine formellen Meldungen über Arbeitsrückstände vorlagen.

Die Arbeitssituation in den BSDen ist insbesondere belastet durch die hohe Fluktuation der Fachkräfte. Das für die Sachbearbeitung unentbehrliche Fachwissen geht immer weiter verloren, zur zeitintensiven und langandauernden Einarbeitung stehen kaum noch erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass nach dem 11.09.2001 ein stetiger Fallzahlenanstieg zu verzeichnen war.

Genauere Angaben zur Fluktuation sowie zum Fallzahlenanstieg für das Jahr 2002 wurden durch das Ressort nach Übersendung des Berichtsentwurfes bereitgestellt. Hiernach betrug die Fluktuation in den BSDen im Jahr 2001 21,5%, in 2002 20,16%.

Zusammenfassend stellt das Ressort 201 fest, dass der überwiegende Teil der Beanstandungen als nicht berechtigt oder nicht zutreffend zurückzuweisen ist. In lediglich 2 Fällen (B 4, B12) ist vermutlich ein Schaden entstanden. In 2 weiteren Fällen (B 1 G., B 11) wurde zwar eine dem Grunde nach erforderliche Bearbeitung nicht vorgenommen, jedoch hätten sich auch bei korrekter Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheiten keine Auswirkungen auf die Leistungsgewährung ergeben. In einem Fall (B 10) wurde geringfügig zu wenig Sozialhilfe gezahlt und in einem Fall (B 8) kam es zu der – dem Grunde nach nicht berechtigten – Beanstandung, weil ein Poststück versehentlich noch nicht im Vorgang abgeheftet war.

Von einem erheblichen Fehlerpotential kann für 201 somit keine Rede sein. Im Gegenteil wurde unter den von dort selbst beschriebenen ungünstigen Rahmenbedingungen eine ordentliche Arbeit geleistet. Dass bei der bekannten Masse der täglich zu bewältigenden Arbeit völlig fehlerfrei gearbeitet wird, kann keiner erwarten. Es ist für 201 beruhigend zu wissen, dass die aufgetauchten Fehler nur in einem einzigen Fall (B 12) als bedenklich zu bezeichnen sind, wogegen die sonstigen oben aufgeführten Fehler als eher geringfügig einzustufen sind. Sofern in einigen Fällen Beanstandungen bezüglich der Bearbeitungszeiten ergangen sind, werden hier lediglich selbst gesetzte Standards nicht erfüllt. Für die Fachverwaltung kann dieses jedoch nicht als Fehler deklariert werden, weil sich die Verzögerungen zum Einen begründen lassen und zum Anderen das Erreichen eines Wunschzieles – zumindest bei einer hilfegebenden Dienststelle im Bereich von Hilfe zum Lebensunterhalt – nicht oberste Priorität haben kann und darf. In keinem dieser Fälle sind Nachteile für Kunden oder der Stadt Wuppertal entstanden.

Das RPA verzichtet auf eine Kommentierung der Zusammenfassung des Ressort 201 und verweist auf seine Ausführungen zu den einzelnen Beanstandungen.

Krause

002.212

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 03/04

Bericht vom: 02.02.04

Bericht über die Prüfung der Abrechnungs- und Nachtragsverfahren von Baumaßnahmen

Die Prüfungen erfolgten im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeprüfung und der vom Rat der Stadt Wuppertal übertragenen Vorprüfung der Kassenanweisungen vor der Zuleitung zur Kasse (Visakontrolle).

Hierbei wurden die Leistungen des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal (GMW) bei der Abwicklung von Bauleistungen unter Mitwirkung von extern beauftragten Architekten kontrolliert.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die nachfolgend aufgeführten festgestellten Mängel werden symptomatisch für viele Baumaßnahmen am Objekt Leimbacher Str. 4 verdeutlicht.</p> <p>B 1 Nachtragsprüfung ist nur unzureichend durchgeführt worden</p> <p>Die Prüfung von Nachtragsleistungen ist durch das GMW, welches einen externen Architekten für die Bauabwicklung beauftragte, nicht ordnungsgemäß erfolgt. Einerseits sind überhöhte Einheitspreise nachbeauftragt, andererseits sind zugrunde zu legende Preiskalkulationen der vertraglichen Leistung nicht beachtet worden. Infolge der nachträglichen Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes (RPA´s) durch das GMW sind <u>in diesem Fall</u> keine wirtschaftlichen Nachteile für die Stadt Wuppertal entstanden. Die Dienstanweisung Bauvergaben wurde hinsichtlich des Nachtragsverfahrens nicht entsprechend beachtet.</p> <p>B 2 Durch die Nichtbeachtung von Vertragsgrundlagen ist eine Prüfung der Tagelohnnachweise nur eingeschränkt bzw. nicht möglich gewesen</p>	<p>Das GMW verwies diesbezüglich auf den gemeinsamen Eingang von Nachtragsangeboten und Schlussrechnung. Weiter ist auf getätigte Streichungen von Leistungen und Reduzierungen von Einheitspreisen im Rahmen der vom GMW erfolgten Prüfungen aufmerksam gemacht worden. Eine schriftliche Beauftragung von Nachtragsleistungen ist aufgrund ihrer Werthöhe zeitweise nicht verfolgt worden.</p> <p>Im Grunde genommen bleibt bestehen, dass Nachtragsangebote zum eigentlichen Zeitpunkt unzureichend geprüft worden sind. Durch die Hinweise des RPA´s konnten mögliche wirtschaftliche Nachteile durch anschließende Beachtung durch das GMW abgewendet werden.</p> <p>Das GMW wies auf die Angabe der Namen und Berufsgruppen auf den Tagelohnzetteln hin.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die in der Regel mit der Beauftragung von Bauleistungen vereinbarten Vertragsbestandteile wie VOB/B und ZVB-B (Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal) blieben unbeachtet.</p> <p>Danach geforderte vergütungsrelevante Angaben sind auf den Tagelohnnachweisen nur unzureichend getätigt worden.</p> <p>Trotz erbetener Ergänzung seitens des RPA´s waren diese nur unvollständig berücksichtigt worden.</p> <p>Bereits zum Einheitspreisvertrag beauftragte Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung auf den Nachweisen zum Tagelohn vergütet worden. Die Abweichung von der Vergütungsgrundlage ist, da nur eine zeitliche Ausführungsverschiebung ursächlich ist, unverständlich. Hier wäre die VOB und somit die Vergütung nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen zu berücksichtigen gewesen.</p>	<p>Diese fehlenden Angaben wurden z.T. erst nach Anforderung des RPA´s vervollständigt. Auf weitere Sachverhalte wurde seitens des GMW nicht eingegangen. Die Prüfungsfeststellung hat auch weiterhin Bestand.</p>
<p>B 3 Ergebnis der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Rechnungsprüfung wurde nicht entsprechend beachtet</p>	<p>In der Stellungnahme des GMW wurden die Punkte B 3 und B 4 zusammengefasst.</p>
<p>Die im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung des RPA´s mehrfach dargelegten Sachverhalte wurden nicht abschließend vom GMW geklärt. Trotzdem wurde die Schlussrechnung ausgezahlt.</p> <p>Nach anschließender Anforderung der Vergabe- und Abrechnungsunterlagen fand seitens des RPA´s eine Ortsbesichtigung statt, die eigentlich hätte aufgrund der Beanstandungen durch das GMW erfolgen müssen. Die hieraus gewonnen Erkenntnisse bestätigten die Richtigkeit der Beanstandungspunkte des RPA´s und wurden dem GMW umgehend übermittelt.</p> <p>Daraufhin wurde die Rechtsabteilung der Stadt Wuppertal vom GMW eingeschaltet. Trotz mehrfacher Erinnerungen des RPA´s ist die nach Erhalt des Prüfergebnisses ersichtliche Bearbeitungszeit zur Klärung der Sachverhalte von über 13 Monaten unverständlich.</p>	<p>Hinsichtlich des Zeitrahmens wurde vom GMW erklärt, dass dieser sich aus der Sache selbst ergibt.</p> <p>Der extern beauftragte Architekt wurde zur Nachprüfung aufgefordert. Anschließend Prüfungen durch das GMW sind aus Misstrauen durchgeführt worden. Der Abschluss des Vorganges konnte erst danach erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das ersichtliche Prozedere infolge der Beanstandung des RPA´s bleibt unbefriedigend.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Umgehend durch das GMW durchgeführte Aufmassprüfungen hätten zu einer früheren Verfahrensentscheidung geführt.</p> <p>Auf eine mögliche/nötige Kostenübernahme für die erhöhten Arbeitszeitaufwendungen durch den extern beauftragten Architekten ist vom RPA hingewiesen worden.</p> <p>B 4 Nicht ausgeführte Leistungen wurden vom GMW in der Rechnung anerkannt</p> <p>Das Ergebnis der vom RPA durchgeführten Ortsbesichtigung ist besonders bedenklich, da zum einen die Ausführung von in Rechnung gestellten Leistungen, und zum anderen auch Massenangaben vor Ort nicht festzustellen waren.</p> <p>Diese Leistungen waren zuvor, obwohl bereits seitens des RPA´s auf Unklarheiten hingewiesen wurde, sowohl vom extern beauftragten Architekten als auch vom GMW anerkannt worden.</p> <p>Besonders bedenklich ist die Tatsache, dass das Überprüfungsergebnis des extern beauftragten Architekten nach einer weiteren Kontrolle durch das GMW nochmals Angaben korrigiert werden mussten. Infolge dessen war eine weitere Überzahlung festzustellen.</p> <p>B 5 Die Objektüberwachung wurde mangelhaft durchgeführt</p> <p>Die unzureichend ausgeführte Objektüberwachung (Bauüberwachung) seitens des extern beauftragten Architekten wird durch die Mängel bei der Führung von Bautagebuch, ggf. gemeinsamem Aufmass mit den bauausführenden Unternehmen, Abnahme der Bauleistungen und Rechnungsprüfung, bestätigt.</p> <p>Aufgabe des GMW ist es, die Erbringung der an den externen Architekten vergebenen Leistungen nachzuhalten und einzufordern. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen ist die Wahrnehmung dieser Bauherrenaufgabe durch das GMW als unzureichend darzustellen.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist seitens des GMW hierzu nicht erfolgt.</p> <p>Das GMW bestätigte in der Stellungnahme das vom RPA dargelegte Prüfungsergebnis. Darüber hinausgehend wurde auf ein Qualitätsgefälle zwischen in Eigenregie oder extern abgewickelter Maßnahmen hingewiesen. Dies ergibt sich infolge der fortlaufenden</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>len.</p> <p>Intention des Berichtes ist nicht die ausschließliche Beurteilung des benannten Objektes, sondern die Sensibilisierung des GMW für immer wieder festzustellende ähnliche Problematiken.</p>	<p>Verbesserung interner Prozesse beim GMW.</p> <p>Des Weiteren wurde vom GMW unter Benennung von Gründen auf die Unwirtschaftlichkeit bei einer Beauftragung von externen Architekturbüros hingewiesen.</p> <p>Um den benannten Problemen entgegenzutreten, soll, initiiert vom GMW, in einem Arbeitskreis ein Verfahren für die künftige Arbeit ausgearbeitet werden.</p> <p>Sobald ein Verfahrensvorschlag vorliegt, ist das RPA, soweit es seine Kapazitäten erlauben, bereit, diesen auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.</p>

002.112

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 06/04

Bericht vom: 03.03.04

Bericht über die Prüfung des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KiJu) im Bereich der Kassenführung, hier der Bekleidungskasse.

Die Prüfung erfolgte nach schriftlicher Mitteilung des Eigenbetriebes über festgestellte nicht ordnungsgemäße Abrechnung der Bekleidungsgelder und Kassendifferenz in den Kinderwohngruppen 1 und 3

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/1 Kassenführung – Bekleidungskasse wurde nicht ordnungsgemäß abgerechnet.</p>	<p>Die Beanstandung wurde teilweise anerkannt. Im Rahmen der Inventur wurden zwar alle Bar- und Kontobestände gelistet und geprüft, aber im Nachgang ist unterblieben, zwei von neun Bekleidungskassen nochmals zu überprüfen. Die Position wurde in die interne Controllingliste von KiJu aufgenommen, so dass künftige Beanstandungen in dem Bereich nicht mehr zu erwarten sind.</p>
<p>H Auf einigen Hilfsbelegen fehlte die Unterschrift des Empfängers.</p>	
<p>A Es wird empfohlen, die internen Verfügungen zur Kassenführung zu überarbeiten.</p>	<p>Die einzelnen Kassenverantwortlichen werden in regelmäßigen Abständen nachgeschult und über die geltenden Vorschriften informiert. Weiterhin wird lt. KiJu das Risiko von Falschbeträgen durch regelmäßige Prüfungen, im Rahmen der internen Revision der Eigenbetriebe, minimiert. Zuletzt wurde, aufgrund der neuerlichen Unstimmigkeiten, auch das Verfahren zur Abrechnung der Bekleidungsgelder neu gefasst und verfügt.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/2 Der ermittelte Kassenbestand stimmte sowohl mit der Abrechnung der Zentralverwaltung von KiJu als auch mit dem Kassenbuch der Gruppe nicht überein (KIWO 1).</p>	<p>Die Beanstandung wurde anerkannt.</p>
<p>B/3 Der Barbestand in der Kasse stimmte nicht mit der Abrechnung der Verwaltung KiJu überein (KIWO 3).</p>	<p>Die Beanstandung wurde anerkannt.</p> <p>Als Erklärung zu Beanstandungen B/2 und B/3 gab KiJu an, dass die fehlerhafte Abrechnung bei KIWO 1 und KIWO 3 nicht durch interne Überprüfung aufgeklärt werden konnte und die Betriebsleitung das RPA um Überprüfung und Mithilfe bei der Aufklärung gebeten hat.</p>

002.117


 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 07/04

Bericht vom: 04.03.04

Bericht über die Prüfung der von der Stadtbibliothek im Jahr 2003 durchgeführten Veranstaltungen

Bei der gemäß Prüfplan durchgeführten Prüfung wurden vom SB 214 Stadtbibliothek durchgeführte oder unter ihrer Mitwirkung organisierte Veranstaltungen und Ausstellungen geprüft. Die Abwicklung der Veranstaltungen und Ausstellungen erfolgte in einer Weise, die vom RPA nicht zu beanstanden war.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Es wurden dem zuständigen Bearbeiter der Bibliothek Anregungen und Hinweise gegeben. Im Wesentlichen ging es dabei um die Aktualisierung eines teilweise überholten Ablaufplanes und um die Frage, ob die für den Veranstaltungsbesuch zu entrichtenden Entgelte in der Bibliothekssatzung zu berücksichtigen sind. Ferner sollte das genutzte Vertragsmuster von der Abteilung Recht geprüft werden.</p>	<p>Der SB 214 verzichtete auf die Abgabe einer - freigestellten - Stellungnahme.</p>

002.117

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 08/04

Bericht vom: 05.03.04

Bericht über die Prüfung der vom Stadtbetrieb 211 Orchester und Konzerte in den Jahren 2001 und 2002 bezahlten Instrumentenreparaturen

Geprüft wurden die in den Jahren 2001 und 2002 vom SB 211 bezahlten Instrumentenreparaturen. Neben Reparaturen an den im städtischen Eigentum befindlichen Instrumenten wurden Instandsetzungsmaßnahmen an den eigenen Instrumenten der Orchestermitglieder in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen im Hinblick auf die Abwicklung der Instrumentenreparaturen durch den SB 211. Die aus formalen Gründen ausgesprochenen Beanstandungen zur Missachtung von Meldepflichten und Haushaltsvorschriften sowie einer sparsamer Mittelverwendung vermögen das Prüfergebnis insgesamt nicht maßgeblich zu schmälern.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
A Von Seiten des Stadtbetriebs sollte darauf hingewirkt werden, für die Vollständigkeit aller Unterlagen über die Abwicklung einer Reparaturmaßnahme und für eine zentrale Aufbewahrung zu sorgen.	Gemäß Stellungnahme des SB 211 vom 28.02.04 ist die seit dem 01.01.03 für den Aufgabenbereich zuständige Mitarbeiterin darüber informiert, für die Vollständigkeit der Unterlagen zu sorgen.
H/1 Zur Begrenzung der für Reparaturen notwendigen Ausgaben sollten Vorkehrungen getroffen und verstärkt Controllingmaßnahmen durchgeführt werden.	Die Stadtbetriebsleitung teilt mit, die vom RPA im Einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen teilweise bereits umgesetzt zu haben.
H/2 Bei der Aufnahme von privaten Instrumenten in den städtischen Versicherungsschutz ist ein restriktiver Maßstab anzulegen.	Nach Überprüfung der vom RPA erwähnten Fälle wurden einige private Instrumente aus der städtischen Instrumentenversicherung herausgenommen.
B/1 Eine Auftragsvergabe wurde dem RPA nicht gemeldet.	Zu den Beanstandungen teilte SB 211 mit, dass Anschaffungen künftig ggf. aus dem Vermögenshaushalt bezahlt würden. Auf die Inanspruchnahme von Skonti soll verstärkt geachtet werden. Der Stadtbetrieb verweist darauf, dass Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten bei den Instrumentenbauern in den Sommerferien ausgeführt werden, wobei während dieser Zeit das Orchesterbüro über mehrere Wochen nicht
B/2 Die Käufe eines Instruments und von Notenpulten wurden nicht aus dem Vermögenshaushalt, sondern aus dem Verwaltungshaushalt finanziert.	
B/3 Skonto wurde nicht ausgenutzt.	

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
	besetzt ist. Mithin konnte manchmal wegen Überschreiten der Fristen kein Skonto mehr abgezogen werden. SB 211 will die Instrumentenbauer bitten, Rechnungen zukünftig erst nach den Sommerferien zuzusenden.

002.200

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 09/04

Bericht vom 15.03.04

Prüfung der Buchhaltung und der vorläufigen Haushaltsführung beim GMW

Die Stichprobenprüfung erfolgte im Rahmen der turnusmäßigen Überwachung der Kassengeschäfte und der Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für geleistete Ausgaben während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung in Wuppertal. Geprüft wurde die Anweisung und die Zahlung von Rechnungen des Gebäudemanagements und das Verfahren der Zahlbarmachung.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die Prüfung bestätigte für den Betrachtungszeitraum einen lückenlosen Nachvollzug der Bewegungen auf dem Girokonto des GMW. Das Verfahren der Zahlbarmachung und die Archivierung der Buchungsbelege erfolgten zweckmäßig, systematisch und zeitnah. Die Prüfung der Notwendigkeit geleisteter Ausgaben im Hinblick auf § 81 GO NRW ergab bei den Stichproben ebenfalls keine Beanstandungen.</p> <p>B 1 Es fehlt im GMW eine aktuelle Übersicht der zur Bescheinigung der Richtigkeit auf Buchungsbelegen legitimierten Mitarbeiter. Die Kassensicherheit ist gefährdet.</p> <p>Die Einsichtnahme in die Kontierungsbelege ergab, dass die Befugnis einiger Mitarbeiter zur Erteilung der Richtigkeit für die Buchungsanordnungen nicht vorlag. Listen mit Unterschriftsproben lagen nur unvollständig vor. Seit Inbetriebnahme des Gebäudemanagements war nicht sichergestellt, dass ausschließlich legitimierte Mitarbeiter(innen) Zahlungen veranlassen können. Daher war ein umgehender Handlungsbedarf gegeben.</p> <p>B 2 Zahlungen werden gelegentlich zu früh veranlasst.</p> <p>Aufgrund einer früheren Prüfungsbemerkung des RPA gab der FB:4 des GMW fortan das längstmögliche Zahlungsziel für Rechnungen,</p>	<p>Das GMW hat inzwischen die Unterschriftsberechtigungen aktualisiert. Ihre Überprüfung soll künftig durch ein CAFM- unterstütztes Berechtigungskonzept garantiert werden.</p> <p>Das GMW hat in seiner Stellungnahme entgegnet, dass Fälligkeiten von bis zu 7 Tagen im voraus berücksichtigt werden müssen, um Skontoabzüge nicht zu gefährden. Die Prüfungsbemerkung wird dadurch nicht tangiert, weil es sich bei</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>für die kein Skonto gewährt wurde, in den Kontierungsbelegen an. Dadurch sollten unnötige Zinsverluste vermieden werden. Die Buchhaltung des GMW wies hingegen weiter diese Art von Rechnungen teilweise bis zu 8 Tagen vor dem definierten Zahlungsziel an.</p> <p>B 3 Ein Buchungsbeleg fehlte.</p> <p>Eine Rechnung und der dazu gehörende Buchungsbetrag mit der ER Nr. 320000, Auftrags Nr.: 230486/100359 über 371,21 € wurde unter der maßgeblichen Kreditorennummer nicht gefunden.</p>	<p>den bemängelten Fällen ausschließlich um Rechnungen handelt, für die kein Skontoabzug vereinbart worden war.</p> <p>Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt.</p>

002.101

öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 10/04

Bericht vom: 23.04.04

Kennzeichenvergabe bei der Zulassungsstelle

Die Prüfung wurde auf Grund der Eingabe eines Bürgers in die Prüfplanung aufgenommen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Es waren keine Beanstandungen zu treffen.</p> <p>Die pauschalen Vorwürfe eines Bürgers, dass bestimmte Personengruppen bei der Vergabe so genannter „kurzer Kennzeichen“ (ein Buchstabe und eine Zahl in der Erkennungsnummer) bevorzugt werden, sind nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Die von der Zulassungsstelle im Rahmen der Korruptionsprävention getroffenen Maßnahmen sind nach Ansicht des RPA ausreichend.</p>

002.116

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 11/04

Bericht vom: 26.04.04

Nachträgliche Belegprüfung am 13.11.03 gebuchter Anordnungen

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der nachträglichen Belegprüfung des Rechnungsprüfungsamtes für den durch die Ressortleitung festgelegten Stichtag 13.11.03. Gegenstand der Prüfung waren alle am 13.11.03 auf Haushaltsstellen des Einzelplans 2, also im Budget des Stadtbetriebs Schulen (SB 206), gebuchten Anordnungen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/1 Auf Rechnungen bzw. Stundenzetteln wurde nicht bescheinigt, dass die abgerechnete Leistung erbracht wurde.</p> <p>Nach § 16 der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Vergabeordnung L – sind Zahlungen und Abschlagszahlungen erst nach Erfüllung der Leistung bzw. der Teilleistung anzuordnen.</p> <p>Es waren 5 Anordnungen von der Beanstandung betroffen.</p> <p>Die Stellungnahme zu einer der betroffenen Anordnungen führte zu folgender Anregung:</p> <p>A Es sollte dringend ein Verfahren eingeführt werden, durch das die Abrechnung der Arbeitsleistungen der eingesetzten Honorarkräfte überprüft werden kann.</p>	<p>Der SB 206 hat zu 3 Anordnungen Bestätigungen der betreffenden Schulen nachgesandt. 2 dieser Bestätigungen enthielten kein Datum, wodurch nicht nachzuvollziehen ist, ob die Leistungserbringung vor der Anordnung der Zahlungen bestätigt wurde. Eine Bestätigung hatte der SB 206 nachweislich erst kurz vor der Weiterleitung an das RPA erhalten.</p> <p>Zu einer Anordnung führt 206 aus, eine Überprüfung der Leistungserbringung sei grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Der SB 206 hat aufgrund der Anregung inzwischen ein Verfahren eingeführt, das eine Überprüfung ermöglicht.</p> <p>Zu einer Anordnung wurde zunächst keine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund einer Sachstandsabfrage hat der SB 206 die Beanstandung zu dieser Anordnung nachträglich anerkannt und zukünftige Beachtung zugesagt.</p> <p>Das RPA hält die Beanstandung zu allen übrigen Anordnungen aufrecht.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/2 Ausgaben ab 250 € wurden dem RPA nicht per e-mail vor der Abgabe verpflichtender Erklärungen zugesandt, so dass ein Verstoß gegen die Verfügung des Oberbürgermeisters und des Kämmerers vom 26.02.02 vorliegt.</p> <p>Von der Beanstandung waren 2 Anordnungen betroffen.</p> <p>H Das Medienzentrum ist nicht von § 81 GO NRW befreit worden sondern hat Ausnahmegenehmigungen nach der Verfügung des Oberbürgermeisters und des Kämmerers vom 26.02.02 erhalten!</p> <p>Der Hinweis basiert auf folgender Aussage in der Stellungnahme des Medienzentrums: „Das Medienzentrum ist weitgehend vom § 81 GO NW befreit.“</p> <p>Es handelt sich bei den wahrscheinlich gemeinten Ausnahmegenehmigungen nach der Verfügung des OB und des Kämmerers vom 26.02.02 nicht um Ausnahmen von § 81 GO NRW sondern um Ausnahmen von der Mitteilungspflicht per e-mail. Diese Verpflichtung besteht seit dem 01.01.2004 generell nicht mehr. Die Klarstellung ist aber insofern von Bedeutung als eine Prüfung der Zulässigkeit von Ausgaben nach § 81 GO NRW weiterhin erfolgen muss.</p> <p>B/3 Eine Zahlung für Wartungsarbeiten an einer EDV-Anlage wurde aus dem Vermögenshaushalt geleistet, obwohl sie aus dem Verwaltungshaus-</p>	<p>In einem der beanstandeten Fälle handelt es sich um eine Zahlung auf der Grundlage eines Honorarvertrages aus dem Jahr 1998. 206 führt aus, da der Vertrag aus dem Jahr 1998 stamme und die Zahlung monatlich variere, sei sie nicht per e-mail gemeldet worden. Das RPA ist der Ansicht, dass es nicht Sinn der Verfügung vom 26.02.02 sein kann, dass Zahlungen nicht der vorgeschriebenen Überwachung unterliegen, weil hier entgegen dem „normalen“ Ablauf nicht vor jeder Zahlung ein Auftrag erteilt wird. Das RPA hält die Beanstandung in diesem Fall aufrecht.</p> <p>Zu einer Anordnung erkennt 206 die Beanstandung an. Das RPA sieht sich hier zu einem Hinweis veranlasst.</p> <p>206 begründet die Zahlung aus der unzutreffenden Haushaltsstelle damit, dass die Mittel in der zutreffenden Haushaltsstellen nicht ausreichen und Mittel im</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>halt zu leisten wäre.</p> <p>Aus der Prüfung einer Anordnung ergab sich folgender Hinweis:</p> <p>H In Zukunft sollte die Vereinbarung eindeutiger Zahlungsbedingungen dokumentiert werden.</p> <p>B/4 Ein Mitarbeiter des Medienzentrums hat auf zwei der geprüften Anordnungen die sachliche Richtigkeit bescheinigt, ohne dazu zu diesem Zeitpunkt ermächtigt zu sein.</p>	<p>Verwaltungshaushalt nicht zur Verfügung standen, die eingegangene Rechnung aber beglichen werden musste. Diese Stellungnahme kann die Beanstandung des RPA nicht entkräften. Das RPA hält die Beanstandung daher aufrecht.</p> <p>206 hat die Prüfbemerkung anerkannt; das RPA bittet, den Hinweis zukünftig zu beachten.</p> <p>206 hatte dem RPA auf die entsprechende Prüfbemerkung hin mitgeteilt, eine Ermächtigung für den betreffenden Mitarbeiter zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit auf Kassenanordnungen liege vor. Als Anlage wurde allerdings nur die Unterschriftenprobe des Mitarbeiters zugesandt. Auf Nachfrage des RPA wurde eine Ermächtigung des Mitarbeiters zur Verwaltung einer „Kleinen Kasse“ zugesandt. Die Ermächtigung zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit lag nicht vor. Die Ermächtigung ist inzwischen beantragt und erteilt worden.</p>

002.111

öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 12/04

Bericht vom: 25.05.04

Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des Vereins Beratungsstelle für Drogenprobleme e.V.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die Buchführung und der Jahresabschluss 2003 der Beratungsstelle für Drogenprobleme wurden vereinbarungsgemäß geprüft. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben waren belegt. Die Zuwendungen des Landes NRW und die Zuschüsse der Stadt Wuppertal sind zweckentsprechend verwendet worden. Beanstandungen wurden nicht getroffen.</p>	

002.201


 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 14/04

Bericht vom: 11.08.04

Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Zusammenhang mit der Bebauung des Grundstückes Wupperstr. 14-16/Hofaue 4

Es wurde versäumt, eine Hochbaufirma für Schäden, die sie im Straßenraum verursacht hat, fristgerecht in Anspruch zu nehmen. Da auch die von ihr hinterlegte Bürgschaft vorzeitig zurückgegeben wurde, musste die Stadt den entstandenen Schaden auf ihre Kosten beseitigen lassen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B Der Vorgang ist mit mehreren Bearbeitungsmängeln behaftet, die der Stadt einen Schaden von rd. 7.500 € verursacht haben.	Die Fachdienststelle räumt in ihrer Stellungnahme zusammenfassend ein, dass der geprüfte Fall zum Teil erhebliche Prozess- und Verfahrensmängel offenbart. Als Abhilfemaßnahme wurden neue Laufzettel entworfen, die zukünftig die unberechtigte Herausgabe von Sicherheiten vermeiden sollen. Zur grundlegenden Überprüfung des Verfahrens zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf strukturelle Probleme enthält die Stellungnahme keine Angaben.

002.113

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 15/04

Bericht vom: 29.06.04

Bericht über die Prüfung von Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsrecht

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung laut Prüfplanung. Geprüft wurde die Gewährung von Krankenhilfe für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsrecht (AsylbLG). Die Prüfung führte zu einigen Beanstandungen, welche das RPA zum größten Teil nicht als schwerwiegend bewertet. Die geprüften Vorgänge waren transparent, überwiegend fand eine zügige Bearbeitung statt. Im Hinblick auf die Arbeitsquantität sind Fehler kaum völlig vermeidbar.

Der Bericht wurde durch das Ressort 204 positiv aufgenommen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>H/1 Krankenscheine, Medikamentenverordnungen sowie ärztliche Überweisungen werden nicht zeitnah in die Vorgänge abgelegt.</p>	<p>Der Hinweis wurde anerkannt und wird zukünftig beachtet.</p>
<p>B/1 Die Bearbeitungszeiten zur Abwicklung der Kostenübernahme von stationären Behandlungen entsprachen nicht der sonst üblichen zügigen Sachbearbeitung.</p>	<p>Die Beanstandung wurde anerkannt. Bearbeitungszeiten von ca. zwei Monaten waren durch 204 erklärbar, Bearbeitungszeiten von fünf bzw. neun Monaten werden zukünftig auch in Zeiten besonders hohen Arbeitsaufkommens nicht mehr vorkommen.</p>
<p>B/2 Die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung erfolgte mit zeitlicher Verzögerung.</p>	<p>Die Beanstandung wurde anerkannt.</p>
<p>B/3 Mögliche Ansprüche einer Familienversicherung wurden nach Aktenlage nicht weiter verfolgt.</p>	<p>Die Beanstandung wurde anerkannt. Das Arbeitsteam wird im Rahmen einer Dienstbesprechung daran erinnert, darauf zu achten, dass ggf. Familienversicherungen wegen eines nicht im Haushalt lebenden Angehörigen bestehen.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>H/2 Der Vorgang enthielt Medikamenten-Verordnungen von Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörten.</p> <p>B/4 Die Beschaffungspraxis von Hilfsmitteln widerspricht der Dienstanweisung – Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Vergabeordnung L.</p> <p>B/5 Obwohl Krankenversicherungsschutz durch die AOK Rheinland bestand, wurden auch Leistungen der Krankenhilfe durch 204 erbacht.</p>	<p>Der Hinweis wurde anerkannt und wird zukünftig beachtet.</p> <p>Die Beanstandung wurde anerkannt. Die Beanstandung wird zum Anlass genommen, das Arbeitsteam auf die relevanten Inhalte der Dienstanweisung hinzuweisen.</p> <p>Die Beanstandung wurde durch Stellungnahme ausgeräumt.</p>

002.202

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 17/04

Bericht vom: 30.06.04

Bericht über die Prüfung des Fernzugriffs fremder Rechner auf das Städtische Datennetz (Remote Access Service oder RAS)

Erläuterung:

Durch entfernte Zugriffe (Remote Access) wird es einem Benutzer ermöglicht, sich mit einem lokalen Rechner an ein entferntes Rechnernetz zu verbinden und dessen Ressourcen zu nutzen als ob eine direkte Netzverbindung (LAN) bestehen würde. Die dafür benutzten Dienste werden Remote Access Service (RAS) genannt. Dabei wird der lokale Rechner als RAS-Client bezeichnet; der Rechner, über den die Anmeldungen an das entfernte Rechnernetz gesteuert werden, heißt RAS-Server.

Der Stadtbetrieb Informations- und Kommunikationssysteme (402) bietet den Remote Access Service in der Verwaltung seit 1997 an. Die Nutzungsintensität hat dabei stark zugenommen. Zur Zeit sind ca. 450 RAS-Benutzerkonten eingerichtet.

Geprüft wurde, ob der Remote Access Service bei der Stadtverwaltung Wuppertal das vorgenannte Ziel durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf die

- Zugangssicherheit,
- Zugriffskontrolle,
- Kommunikationssicherheit und
- Verfügbarkeit

erreicht.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B/1 Es existiert kein schriftlich fixiertes RAS-Konzept.	In der Stellungnahme werden die grundsätzlichen konzeptionellen Überlegungen zur Einrichtung eines Remote Access Services erstmalig schriftlich dargelegt. Die Beanstandung ist behoben.
B/2 Die RAS-Nutzer sind über Regelungen und Risiken der Nutzung unzureichend informiert. Es erfolgt keine schriftliche Verpflichtungserklärung der Nutzer.	Von der Leistungseinheit wurden organisatorische Veränderungen für die Zulassung von RAS-Nutzern vorgenommen. Dadurch ist die Beanstandung ausgeräumt.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
A/1 Die Geschäftsprozesse „RAS-Konto anlegen und RAS-Konto löschen“ sollten optimiert werden.	
A/2 Die Notwendigkeit aller eingerichteten Konten sollte überprüft werden.	Beide Anregungen wurden aufgegriffen und werden umgesetzt.
B/3 Die Sicherheit der Zugangskennworte ist unzureichend.	Die Beanstandung wird anerkannt. Das RPA regt an, für geeignete Maßnahmen das Büro für IuK-Sicherheit einzuschalten.
B/4 Die Unterlagen zur Beantragung eines RAS-Zugangs sind unvollständig.	Die Beanstandung wird anerkannt. Maßnahmen, sie auszuräumen, sind eingeleitet.
B/5 Die Datenübertragung zwischen RAS-Server und dem RAS-Client erfolgt unverschlüsselt.	Das hierdurch entstehende Risiko ist der Leistungseinheit bekannt. Die in der Stellungnahme gemachten Einwände in Bezug auf die Übertragung von SAP-Daten sind sachlich falsch. Die Beanstandung ist nicht behoben.
	Das RPA hält es für notwendig, die Themen
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit von Zugangskennwörtern und • Verschlüsselung der Datenübertragung bei sensiblen Daten
	vorrangig bei den im Aufbau befindlichen verwaltungsweit gültigen Sicherheitsrichtlinien zu behandeln
	und Maßnahmen für Verbesserungen einzuleiten.
H/1 Der RAS-Server ist unzureichend gegen Ausfälle geschützt. Das führt im Störfall zu einem Ausfall des RAS-Zugangs.	Der Hinweis wurde aufgegriffen. Der Ausfallschutz des Servers wird verbessert.

002.101

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 18/04

Bericht vom: 06.07.04

Fahrerlaubnisangelegenheiten

Nach dem Zufallsprinzip wurden 130 Neuerteilungen von Fahrerlaubnissen nach vorheriger Entziehung aus dem Jahr 2003 darauf hin überprüft, ob gerichtlich angeordnete Sperrfristen beachtet wurden, ob ggf. erforderliche Eignungsüberprüfungen der Bewerber angeordnet wurden und die Ergebnisse dieser Überprüfungen beachtet wurden. Weiterhin wurde geprüft, ob die Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung gefordert wurde, sofern seit der Entziehung, der Sicherstellung oder Beschlagnahme der Fahrerlaubnis mehr als zwei Jahre vergangen waren.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/1 Das Ergebnis eines fachärztlich-ärztlichen Gutachtens wurde nicht beachtet. Daraus resultierte die unrechtmäßige Neuerteilung einer Fahrerlaubnis.</p> <p>B/2 In einem Fall wurde eine zwingend vorgeschriebene medizinisch-psychologische Untersuchung nicht angeordnet.</p>	<p>Beide Beanstandungen wurden von 302.3 anerkannt. In einem Fall wurde die Fahrerlaubnis wieder entzogen.</p> <p>Bis auf die beanstandeten Fälle wurden in allen anderen Fällen erforderliche Gutachten eingeholt bzw. deren Ergebnisse beachtet. Die Verfahrensweise, bereits bei einer Blutalkoholkonzentration zwischen 1,30 o/oo und 1,60 o/oo ein fachärztliches Gutachten einzuholen, wurde ausnahmslos praktiziert. Das „4-Augen-Prinzip“ wurde in allen Fällen beachtet.</p>

002.101



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 19/04

Bericht vom: 22.07.04

Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des Tierschutzvereins Wuppertal e. V. für den Bereich „Tierheim“

Grundlage der Prüfung ist § 8 des Vertrages zwischen dem Tierschutzverein Wuppertal e. V. und der Stadt Wuppertal vom 15.01.1991, welcher rückwirkend vom 01.01.1990 an gilt. Nach § 7 dieses Vertrages übernimmt die Stadt die nachgewiesenen, nicht gedeckten Aufwendungen des Tierheimes (Anmerkung: für die Aufnahme von Fundtieren als öffentliche Aufgabe), soweit sie im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung als angemessen anzusehen sind.

Ressort 302 ist für die Gewährung des Zuschusses zuständig.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte am 22.06.04 im Beisein eines Mitarbeiters des Ressorts 302 in den Räumen des Tierschutzvereins Wuppertal e. V.</p> <p>Nach Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für 2004 ergab sich unter Berücksichtigung einer vertraglich noch zu leistenden Mietausfallentschädigung eine Nachzahlung.</p>	<p>Der Nachzahlungsbetrag wird bis zum Jahresende an den Tierschutzverein Wuppertal e.V. überwiesen.</p>

002.211

 öffentlich
 nicht öffentlich

Lfd. Nr.: 21/04

Bericht vom: 06.09.04

Bericht über die Prüfung der städtischen Wasserspiele (Brunnenanlagen)

Im Rahmen einer Prüfung der vorliegenden Wartungsverträge wurde festgestellt, dass kein gültiger Vertrag über die "Wartung und Reinigung der Brunnenanlagen" beim Rechnungsprüfungsamt vorliegt. Weitere Recherchen ergaben, dass seit dem März 2002 keine Rechnungsvorgänge für diese Objekte beim RPA eingegangen sind. Dies wurde zum Anlass genommen, eine Kosten- und Bestandsaufnahme über die Wasserspiele, nachfolgend mit Brunnenanlagen bezeichnet, einzuleiten.

Gegenstand der Prüfung war der Vergabevorgang, der Wartungsvertrag, die Rechnungsvorgänge über die abgerechneten Leistungen, eine visuelle örtliche Bestandsaufnahme der Brunnenanlage sowie die Ermittlung von weiteren Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Anhand der vom Gebäudemanagement vorgelegten Dokumentationen und einer aktuellen Objektliste erfolgte die Prüfung.

Der Vergabevorgang und die Rechnungsvorgänge sind ordnungsgemäß und ohne Beanstandungen.

Die örtliche visuelle Bestandsaufnahme der Brunnenanlagen ist im Gesamten als zufriedenstellend zu bezeichnen.

Erkennbar waren die nachfolgend aufgeführten Beanstandungen und führten zu zusätzlichen Anregungen und Hinweisen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B1 Der Rechnungsvorgang wurde dem RPA nicht zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Der Wartungsvertrag mit einem jährlichen Auftragsvolumen von 63.103,63 € wurde über drei Jahre abgeschlossen. Buchungstechnisch erfolgt ein Jahresauftrag über die jährliche Auftragssumme. In dem Kalenderjahr erfolgte die Abrechnung der Leistungen mit drei Teilrechnungen. Keine dieser Rechnungen wurden dem RPA zur Prüfung vorgelegt.</p>	<p>Das GMW nahm wie folgt Bezug : Da die Teilrechnungen in objektspezifischen Einzelsummen gebucht werden, ist eine Zuordnung zu Teilschluss- oder Abschlagzahlungen nicht gegeben. Die Vorgehensweise bei Vorgängen dieser Art sei in der Rechnungsprüfungsordnung nicht abschließend definiert.</p> <p>Die Argumentation der Fachabteilung ist unzutreffend. Der interne buchungstechnische Ablauf hat keinen Einfluss auf die Visaprüfung von Rechnungsvorgängen. Wenn auf einen Auftrag mehrere Auszahlungen erfolgen, kann es sich dabei nur um Abschlags- und Schlusszahlungen bzw. Teilschlusszahlungen handeln. Der Rechnungsvorgang hätte dem RPA vorgelegt werden müssen.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B2 Die vom GMW eingereichte Auflistung der Brunnenanlagen ist nicht vollständig.</p> <p>Zwei Brunnenanlagen waren nicht auf der Objektliste aufgeführt.</p>	<p>Das GMW nahm wie folgt Bezug: Die Brunnenanlage auf dem Willy-Brandt-Platz war zum Zeitpunkt der Wartungsvergabe noch nicht vorhanden. Die Wartung der Teichanlage Gesamtschule Unterdörnen ist nicht Bestandteil des Wartungsvertrages.</p> <p>Die geforderten Unterlagen wurden zum Prüfzeitpunkt unvollständig vorgelegt.</p>
<p>B3 Über die laufenden Unterhaltungskosten liegen keine Bilanzen vor.</p> <p>Zur Beurteilung der jährlichen Unterhaltungskosten wurden von der Fachabteilung die Verbrauchswerte für Wasser, Strom etc. angefordert. Diese wurden dem RPA nicht vorgelegt.</p>	<p>Das GMW nahm wie folgt Bezug : Verbrauchszahlen liegen nur für einige Brunnenanlagen vor. Für andere Anlagen wäre es jedoch möglich die Energieverbrauchswerte rechnerisch zu ermitteln.</p> <p>Eine Aussage, ob und wann die Bilanzen dem RPA überreicht werden, wurde nicht getätigt.</p>
<p>A1 Ein aussagekräftiges Wartungsprotokoll sollte Bestandteil des Wartungsvertrages sein.</p> <p>Es wurde empfohlen, zukünftig ein Wartungsprotokoll erstellen zu lassen, in dem die Gründe von Störungen und Außerbetriebsetzungen dokumentiert werden.</p>	<p>Die Fachabteilung hat die Anregung dankend angenommen. Eine Wartungsliste wurde bereits erstellt und mit 002 abgestimmt.</p> <p>Eine Checkliste für die Wartung wurde dem RPA am 14.07.2004 übersandt. Eine Abstimmung erfolgte bisher noch nicht.</p>
<p>H1 Die Kontrolle des Wassers sollte dokumentiert werden.</p> <p>Aus den dem RPA vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie die Qualitätskontrolle des Wassers zu erfolgen hat und zu dokumentieren ist.</p>	<p>Das GMW nahm wie folgt Bezug: Unter der Position P1 ist dezidiert beschrieben, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wasseraustausch erfolgen muss.</p> <p>Diese Beschreibung liegt dem RPA nicht vor.</p>
<p>H2 Die Inbetriebsetzung erfolgte nicht gemäß Wartungsvertrag.</p> <p>Die Inbetriebsetzung erfolgte erst mit einer</p>	<p>Das GMW nahm wie folgt Bezug: Witterungsbedingt wurden die Brunnenanlagen mit einer zweiwöchigen Verspätung in Betrieb genommen. Die Verein-</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
zweiwöchentlichen Verspätung.	<p>barung erfolgte mit dem Auftragnehmer mündlich.</p> <p>Abschließend ist zu bemerken: Die meisten Brunnenanlagen der Stadt sind äußerlich in einem guten Zustand. Die Vergabe des Wartungsvertrages und die Abrechnung des Auftrages erfolgte ordnungsgemäß jedoch mit der Beanstandung, dass der Rechnungsvorgang dem RPA hätte vorgelegt werden müssen.</p> <p>Die Aussagen in der Stellungnahme waren nicht immer konkret genug, sodass die Positionen nicht alle als geklärt betrachtet werden können.</p> <p>Insgesamt sind die aufgeführten Beanstandungen aus Sicht des RPA nicht als schwerwiegend zu bezeichnen.</p>

002.214

 öffentlich
 nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 22/04

Bericht vom: 01.09.04

Prüfung der verwaltungsseitigen Restabwicklung bei der Maßnahme Lärmschutzwall (LSW) Mollenkotten.

Im Jahre 1983 führte das damalige Tiefbauamt (Dienststelle 66/11) eine beschränkte Ausschreibung zur Herstellung des Projektes LS-Mollenkotten/Sternenberg BAB A46 durch.

Die durchzuführenden Arbeiten sollten dazu dienen, eine Lärminderung für die Anlieger zu erreichen. Gleichfalls mit der Maßnahme verbunden war die Möglichkeit einer umfangreichen Unterbringung von Bodenmassen. Für diese Möglichkeit hatten die Bieter der Stadt eine Vergütung je eingebautem Kubikmeter (m³) anzubieten. Diesem Zahlungsanspruch der Stadt waren zunächst diverse Kosten gegen zu rechnen. Diese bestanden aus Entschädigungszahlungen an Grundstückseigentümer und das Autobahnamt sowie einer Vergütung für die im Zuge der Arbeiten notwendigen Bauleistungen.

Wegen der über die Jahre hinweg nicht abschließend erfolgten Abrechnung der Maßnahme wurde durch das RPA die Intensität der abschließenden Bearbeitung durch die Verwaltung beurteilt.

Dieses geschah auch vor dem Hintergrund, dass der mit der Maßnahme vertraute Verwaltungsmitarbeiter altersbedingt in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung steht und nachdem andere Möglichkeiten wie Schriftwechsel und Gespräche als nicht erfolgversprechend bewertet werden mussten.

Die Federführung und Betreuung des Projektes wechselte mit dem Bearbeiter über mehrere Leistungseinheiten hinweg bis zum Ressort Umweltschutz (R 106).

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B 1 Die Restabwicklung der vertraglichen Angelegenheiten erfolgt äußerst zögerlich.</p> <p>A Eine zeitnahe Abwicklung und Abrechnung sollte sichergestellt werden.</p>	<p>Das Ressort 106 bestreitet die ausschließliche Verantwortung für diese Maßnahme. Ferner wird angegeben, dass eine normale Abrechnung nicht leistbar sei.</p> <p>Es solle nach Abklärung restlicher Fragen geprüft werden, ob nicht das Angebot der Firma angenommen werden soll, die gegenseitigen vertraglichen Ansprüche aufzuheben.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
	<p>Diese abgegebene Stellungnahme berücksichtigt nicht die seit Beginn der Maßnahme (fast) ausschließliche und federführende Zuständigkeit der Person für diese Maßnahme, die jetzt bei R 106 beschäftigt ist.</p> <p>Für eine Entscheidung, ob oder wie der Vertrag beendet oder abgerechnet werden könnte, fehlen weiterhin die notwendigen Grundlagen.</p> <p>Eine später notwendig werdende Einarbeitung durch andere Personen würde zu weiteren Zeitverlusten und Kostenaufwand führen.</p>

002.117

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 23/04

Bericht vom: 07.09.04

Bericht über die Prüfung der Verwendung von EU-Fördermitteln für das Projekt Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS)

Die Prüfung erfolgte aufgrund der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK).

Eine Einbindung der städt. Prüfungseinrichtung (Rechnungsprüfungsamt) erfolgte erst nach Abschluss der einzelnen Mikroprojekte. Aufgrund der späten Einbindung sowie der begrenzten Zeit- und Personalkapazität im Rechnungsprüfungsamt (RPA) erhebt die Prüfung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine Stellungnahme zu dem Berichtsentwurf vom 19.08.2004 erfolgte am 02.09.2004.

Die in kursiver Schriftform dargestellten Ausschnitte beinhalten die Stellungnahme des Geschäftsbereiches zu den RPA-Feststellungen.

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Beim Programm LOS handelt es sich um ein neues Bundes/EU-Programm, das auch für kleine Träger und Einzelpersonen im Rahmen der inhaltlichen Förderbedingungen einen möglichst einfachen und unbürokratischen Förderzugang eröffnen sollte.

Da bisher hierzu nur wenig Erfahrungen vorlagen, wurden die Hinweise zur Gestaltung und organisatorischen Abwicklung seitens der Regiestelle laufend ergänzt und präzisiert. Viele technische Hinweise und Anforderungen wurden erst formuliert, nachdem die Projekte schon begonnen hatten und erste Erfahrungen vorlagen. Die Rubrik „Fragen und Antworten“ auf der Internet-Seite der Regiestelle enthält ein ganze Reihe solcher Klärungen, die überwiegend Anfang Mai 2004 veröffentlicht wurden. Dies hat die Abwicklung des Programms für die lokale Koordinierungsstelle und z.T. auch für die Träger der Mikroprojekte relativ aufwändig gemacht. Trotzdem war es Aufgabe der Koordinierungsstelle, das Verfahren für die Mikroprojekte einerseits zwar formal korrekt andererseits aber dennoch einfach und überschaubar zu gestalten. Dies war im zurückliegenden ersten Förderjahr nur als gemeinsamer Lernprozess – incl. Versuch und Irrtum – zu bewerkstelligen.

Honorarkosten und Personalkosten für städtische Mitarbeiter/-innen: (Anmerkungen zu den Projekten 01 und 09)

Die Anerkennung von Honorarkosten als Sachkosten auch für städtische Mitarbeiter/-innen ist lediglich bei den Sachkosten der Koordinierungsstelle ausgeschlossen. Dies stellt sich bei den einzelnen Mikroprojekten anders dar. Mit der Meldung der

Mikroprojekte zu Beginn wurde geklärt, dass organisatorische Einheiten der Stadt Wuppertal (VHS, FBS, Ressort 204) als Mikroprojekträger in Frage kommen und bezogen auf die Anerkennung von Personal- und Sachkosten wie alle anderen Mikroprojekträger behandelt werden. Bei den Mikroprojekten sind auch städtische Mitarbeiter/-innen als Honorarkräfte förderfähig.

Im übrigen gilt bei den Mikroprojekten auch die anteilige Anerkennung von Personalkosten für städtische Mitarbeiter/-innen bei der Durchführung von Mikroprojekten entsprechend den Aussagen, die für alle anderen Mikroprojekte auch gilt.

Vergabevermerke zum Abschluss von Honorarverträgen und Werkverträgen: (Anmerkungen zu den Projekten 01, 02, 03,04, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 1214, 15, 16)

Im Telefonat am 30.08.04 bestätigte Herr W. von der Regiestelle LOS, dass beim Abschluss von Honorarverträgen bzw. Festsetzung von Honorarsätzen im Rahmen von Werkverträgen, die mit dem öffentlichen Dienst vergleichbare Leistungen umfassen, lediglich der Vergleich mit entsprechenden Zahlungen im öffentlichen Dienst (Stundensätze vergleichbarer Bediensteter) bzw. das Entgelt entsprechend vergleichbarer Honorarordnungen (z.B. Honorarordnung der VHS oder HOAI)) getroffen werden muss, um nachzuweisen, dass die gezahlten Honorare nicht über diesen Beträgen liegen (Einhaltung des Besserstellungsverbot).

Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise förderfähig, die durch eine Markterkundung, i.d.R. durch die Einholung von 3 Kostenangeboten, ermittelt werden. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen.

Entsprechend den Informationen der Regiestelle wurde bei jedem Honorarvertrag der Vergleich mit der Honorarordnung der städt. VHS oder ähnlicher Regelungen herbeigezogen. Die vereinbarten Honorare lagen in der Regel innerhalb des dort genannten Rahmen und wurden daher nicht beanstandet.

Vergleichsangebote bei Auftragsvergabe:

Die Mikroprojekträger waren grundsätzlich über die Notwendigkeit der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und der Einholung von Vergleichsangebote für Anschaffungen (lt. Information der Regiestelle für Anschaffungen im Bereich zwischen 151 € und 500 € schriftlich oder mündlich) informiert. Allerdings wurde nicht darauf hingewiesen, dass die Vergleiche schriftlich dokumentiert werden und der Abrechnung beigelegt werden sollen. Daher fehlen solche Vergabevermerke in den Akten. Dies kann nur in der Zukunft verbessert werden, leider aber nicht in der Vergangenheit geheilt werden. Soweit wie möglich wurden die jeweiligen Sachverhalte mit den Projektverantwortlichen besprochen und dargestellt.

Personenidentität bei Vereinen etc.

Aus Sicht der Regiestelle des LOS Programms (Telefonat am 30.08.04) bestehen keine Bedenken, wenn Mitglieder eines Vereins, der gleichzeitig Mikroprojekträger ist, für ihre projektbezogenen und vorab beantragten und durch den Begleitausschuss bewilligten Leistungen entlohnt werden (z.B. im Rahmen einer Aufwandsentschädigung oder eines Honorars). Herr W. regt allerdings an, dass in den Fällen, in

denen z.B. Vereinsvorsitzende Zahlungen erhalten, andere Vereinsmitglieder den Auftrag bzw. die Abrechnung unterzeichnen, die Zahlungen vornehmen etc., damit die Transparenz gewahrt bleibt und Missbrauchsmöglichkeiten von vorn herein ausgeschlossen sind.

Nachstehende Feststellungen – nach Mikroprojekten gegliedert – wurden durch das RPA getroffen.

Mikroprojekt 01 – DIAtrein an der Gesamtschule Else-Lasker-Schüler

Fördermittel: 6.695,00 €

Ausgaben: 6.655,44 €

Allgemeine Feststellungen:

Sämtliche abgerechnete Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Beleg Nr. 5 vom 11.12.2003; Beschaffung eines Kofferprojektors i. H. v. 346,84 €

Beleg Nr. 26 vom 24.05.2004; Beschaffung eines gebrauchten Lap-Top i. H. v. 399,- €

Beleg Nr. 30 vom 29.06.04; Druck einer Broschüre i. H. v. 400,66 €

Nach den Vorgaben der Regiestelle LOS ist bei einem Auftrags-(Vergabe)wert zwischen 151 € bis 500 € die Einholung von mindestens drei Angeboten unterschiedlicher Anbieter schriftlich oder mündlich einzuholen. Die Preisermittlung ist immer aktenkundig zu machen. Den hier geprüften Vorgängen lagen keine Vergleichsangebote bzw. Hinweise zur Preisermittlung bei.

Beleg Nr. 27/28 vom 05.05.2004; Honorarkräfte i. H. v. 966,- € sowie 816,- €

Beleg Nr. 32/33 vom 21.07.2004; Honorarkräfte i. H. v. 1.044,- € und 1.128,- €

Hier ist vorgesehen, dass generell kein kommunales Personal über das Programm LOS bezahlt werden kann, über die Sachausgaben sind jedoch externe Honorarkräfte abrechenbar. Honorarausgaben sind somit Teil der Sachausgaben, dürfen jedoch nicht an Mitarbeiter/-innen des Antragstellers (der Stadt) gezahlt werden.

Mit den beiden Honorarkräften wurden Honorarverträge abgeschlossen, obwohl es sich um städt. Mitarbeiter/-innen handelt.

Der Projektverantwortliche ist z.Zt. noch in Urlaub, daher basieren die folgenden Aussagen auf meiner Erinnerung über Gespräche mit dem Projektleiter.

Beschaffung Kofferprojektor, 346,84 €: nach meiner Erinnerung sind Vergleichsangebote eingeholt worden.

Beschaffung gebrauchter Lap-Top, 399 €: Es sollte ein Gerät im Wert unter 410 € angeschafft werden. Die Auswahl entsprechender Geräte mit einer akzeptablen Leistung ist beschränkt.

Druckrechnung, 400,66 €: Der Träger hat im Zusammenhang mit anderen Druckaufträgen häufig Vergleichsangebote eingeholt. Die Druckerei S. hat sich dabei häufig als die günstigste erwiesen.

Zu allen drei Vorgängen wird nach Abschluss der Sommerferien ein Gespräch mit dem Träger geführt, in dem die Vergabegesichtspunkte festgehalten werden.

Die Honorarkosten für die beiden städt. Mitarbeiterinnen können im Rahmen des Mikroprojektes erstattet werden (s.o.).

Mikroprojekt 02 – FAST-Training und Begleitung

Fördermittel: 6.174,- €

Ausgaben: 5.911,- €

Allgemeine Prüfungsfeststellungen:

Es lagen keine Einzelbelege für Sach- und Honorarkosten vor. Der Vorgang erhielt lediglich eine Rechnung, erstellt durch den für die Projektdurchführung zuständigen Träger. Auf welcher Grundlage die Beauftragung durch den Mikroprojektträger erfolgte, ist nicht ersichtlich. Inwieweit ein Vergabeverfahren stattfand, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Einzelfeststellung:

Die Rechnung für FAST Training und Begleitung entsprach hinsichtlich der Fahrtkostenabrechnung nicht den vorgegebenen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Abrechnung erfolgte nach den Bestimmungen des § 9 Einkommenssteuergesetzes.

Eine weitere Prüfung konnte anhand fehlender Unterlagen nicht erfolgen.

Das Projekt wurde im Rahmen eines einzigen Auftrages (Werkvertrag) abgewickelt. Das Original des Vertrages wird nach Rückkehr der Mitarbeiterin aus ihrem Urlaub beschafft und den Akten hinzugefügt.

Die Erläuterung der Gesichtspunkte zur Vergabe wird ebenfalls beigefügt. M.W. handelt es sich bei FAST um ein lizenziertes Verfahren, das nur von wenigen Trägern bundesweit trainiert werden darf. Beim Auftragnehmer handelt es sich um einen Träger, mit dem die Stadt Wuppertal aus Gründen der Qualitätssicherung zusammen arbeitet.

Der Verkaufsträger hat insgesamt 1.830 km mit 30 Cent abgerechnet. Erstattungsfähig wären lediglich 22 Cent gewesen. Die Differenz in Höhe von 140,60 € wird vom Träger zurückgefordert.

Mikroprojekt 03 – Gender Mainstreaming

Fördermittel: 3.480,- €

Ausgaben: 3.480,- €

Allgemeine Feststellungen:

Der abgerechnete Originalbeleg war vorhanden.

Durch den Mikroprojektträger wurde ein Werkvertrag zur Erstellung einer Studie vergeben. Vergleichsangebote, nach den Vorgaben der Regiestelle LOS bzw. ein Vergabevermerk zur Preisfindung befanden sich nicht im geprüften Vorgang.

Nach meiner Erinnerung waren mehrere potentielle Auftragnehmerinnen im Gespräch. Frau W. wurde wegen der Qualität und der Bereitschaft, den Auftrag in der kurzen Zeit anzunehmen und zu bearbeiten ausgewählt. Vom Träger waren überschlägig 20 Tagewerke à 150 € veranschlagt. Dieser Satz liegt am unteren Ende vergleichbarer Aufträge, dies ergäbe einen Betrag von 18,75€ pro Stunde und ist – auch im Vergleich zur Honorarordnung der VHS - angemessen.

Mikroprojekt 04 – Ladenlokale

Fördermittel: 7.755,38 €

Ausgaben: 7.755,38 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelbemerkungen:

Beleg Nr. 9 vom 21.06.2004; Durchführung eines Workshops i. H. v. 1.500,- €

Durch den Mikroprojektträger erfolgte die Vergabe eines Unterauftrages an ein Büro für Corporate Design und visuelle Kommunikation. Vergleichsangebote zur Vergabe oder ein Vermerk zur Preisfindung wurden durch den Mikroprojektträger nicht vorgelegt. Bezüglich der Kostenhöhe für den Workshop sowie die Erforderlichkeit der Durchführung sollten - im Hinblick auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Ziff. 1. 1: Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden - weitere Erläuterungen folgen.

Beleg Nr. 13 vom 21.06.2004; Projektbegleitung i. H. v. 1.808,30 €

Die Projektleitung erfolgte durch ein Architekturbüro. Der Projektleiter ist gleichzeitig Vorstand des Mikroprojektträgers (Interessenkollision). Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit ein Architekturbüro für die Renovierung/Verschönerung leerstehender Ladenlokale erforderlich war, insbesondere im Hinblick auf die ANBest-GK, Ziff.1.1.

Zur Durchführung des Workshops, 1.500 €: Hier kam nur das ausgewählte Büro in Frage, da es sich um die Umsetzung eines Konzeptes handelte, das von diesem Büro im Rahmen eines Wettbewerbs für den Stadtteil erarbeitet wurde. Dabei sollte eine gestalterische Grundidee, die das Büro entwickelt hatte, gemeinsam mit Akteuren im Stadtteil umgesetzt werden. Auf Anregung der Koordinierungsstelle wurde die Umsetzung dieses Konzeptes in das LOS-Projekt aufgenommen. Der Workshop wurde mit drei Gruppen aus den LOS-Zielgruppen umgesetzt. Lt. telefonischer Auskunft von Frau B. (Büro L. und Durchführer des Workshops) war pro Gruppe ein Zeit-

aufwand von ca. 15 Stunden erforderlich. Dies entspräche einem Stundensatz von ca. 33 €. Die Nutzungsordnung für das Medienzentrum sieht für ähnliche Arbeiten 57 € pro Stunde vor. Unter Berücksichtigung des 25%igen Abschlags für Jugendeinrichtungen liegt der vereinbarte Preis im vertretbaren Rahmen.

Projektbegleitung durch Architekt, 1.808,30 €: Die Arbeit eines Architekten hat sich innerhalb des Projektes nicht aus der Verschönerung an und für sich ergeben. Die Arbeit war wesentlich auch durch die Entwicklung des Konzeptes, die Herstellung der Kontakte zu den Hauseigentümern und der Anpassung des Konzeptes auf das jeweilige Ladenlokal und aus der sehr aufwändigen Einweisung der Projektteilnehmer/-innen geprägt. Aus Sicht der Koordinierungsstelle war daher das Honorar in Anlehnung an die HOAI vertretbar (vgl. Vermerk in den Akten).

Mikroprojekt 05 – FIT für Information und Technik

Fördermittel: 5.600,- €

Ausgaben: 5.599,99 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellung:

Beleg Nr. 1, 2, 4, weitere; Referentenvertrag vom 29.09.2003 i. H. v. 3.600,- €
 Beleg Nr. 11 vom 02.03.2004; Kauf einer Digitalkamera i. H. v. 296,95 €
 Beleg Nr. 16 vom 08.06.2004; Durchführung eines Workshops i. H. v. 1.000,- €

Dem Vorgang waren keine Vergleichsangebote, Vergabevermerke beigelegt.

Der Honorarvertrag orientiert sich in der Höhe an der Honorarordnung der VHS und ist angemessen.

Herr G. wurde wegen seiner PC-Fachkenntnisse und seiner pädagogischen Fähigkeiten im Umgang mit der Zielgruppe ausgewählt.

Beim Kauf der Digitalkamera wurden Vergleichsangebote durch den Leiter der OT, Herrn T., eingeholt. Es wurde die günstigste Kamera beschafft. Ein Vermerk hierzu wurde jedoch nicht angefertigt.

Es handelte sich um einen zweitägigen Workshop mit der Firma T.. Darin enthalten war die Nutzung der Räume und Geräte wie auch die Personalleistungen. Der Vergleich mit den Gebühren gemäß der Verleih- und Nutzungsordnung des städt. Medienzentrums ergibt, dass der Betrag angemessen ist. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt, da die Mitarbeiter der Firma wegen ihrer Qualifikation ausgewählt wurden.

Weitere Aussagen sind erst nach Rücksprache mit dem Leiter der OT nach der Rückkehr aus dem Urlaub – ab dem 06.09.04 – möglich.

Mikroprojekt 06 – Learn to learn

Fördermittel: 4.350,- €

Ausgaben: 4.332,55 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Belege 1, 2, 3, weitere; Referentenvertrag vom 29.09.2003 i. H. v. 4.000,- €

Der Vorgang enthielt keine Vergleichsangebote.

Der Honorarvertrag orientiert sich in der Höhe an der Honorarordnung der VHS und ist angemessen.

Frau M. wurde wegen ihrer fachlichen und pädagogischen Eignung ausgewählt.

Mikroprojekt 07 – Job-Cafe für Mädchen

Fördermittel: 5.250,- €

Ausgaben: 5.245,76 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Belege 1, 2, 3, weitere; Referentenvertrag vom 29.09.2003 i. H. v. 4.500 €

Dem Vorgang waren keine Hinweise zur Auftragsvergabe entnehmbar.

Belege über Fahrtkostenabrechnung (ohne Nummerierung)

Die Übernahme der Kilometerpauschale entsprach nicht den Vorgaben nach dem Bundesreisekostengesetz. Des Weiteren wurde eine Tankquittung für eine Fahrt übernommen, die bereits nach Kilometerpauschale abgerechnet wurde. Auch die Übernahme der Parkquittung erscheint fraglich, diese stammt vom 01.04.04, die Tankquittung vom 16.04.04.

Beleg für die Durchführung eines Workshops vom 16.06.2004 i. H. v. 300,- € (ohne Nummerierung)

Eine weitere Beauftragung der Referentin, z. B. als Nachtrag zum ursprünglichen Vertrag, oder ein Vermerk zur Notwendigkeit eines Workshops war im geprüften Vorgang nicht vorhanden.

Beleg für Präsentationsmaterial vom 25.06.2004 i. H. v. 221,78 € (ohne Nummerierung)

Es wurde ein Beleg abgerechnet, der keine Spezifizierungen enthielt.

Der Honorarvertrag orientiert sich in der Höhe an der Honorarordnung der VHS und ist angemessen.

Frau M. wurde wegen ihrer fachlichen und pädagogischen Eignung ausgewählt.

Der Träger erstattet gefahrene Kilometer mit einem Satz von 0,20 € pro km. Dieser Betrag liegt unterhalb des erstattungsfähigen Betrages lt. Bundesreisekostengesetz. In Absprache mit dem Träger wird der niedrigere Satz erstattet.

Bei der Tankquittung handelt es sich um das Bedanken des Vereinseigenen Fahrzeugs, dass für verschiedene innerstädt. Fahrten im Rahmen dieses Projektes eingesetzt wurde. Diese Fahrten sind im Nachhinein nicht mehr zu belegen. Dieser Betrag wird zurück gefordert.

Der Workshop am 11. und 18.05. hat sich im Laufe der Durchführung des Projektes als sinnvoll herausgestellt. Die Finanzierung war im Rahmen der beantragten Sachkosten sicher gestellt. Die Höhe der vereinbarten Honorars für die Vorbereitung und Durchführung liegt im Rahmen vergleichbarer Sätze, die von der VHS erstattet werden.

Präsentationsmaterial Fa. I., 221,78 €: Es handelt sich um Bastelmaterial, das die Teilnehmerinnen zur Vorbereitung der Abschlussveranstaltung benötigt haben. Weitere Spezifizierungen liegen nicht vor.

Weitere Aussagen sind erst nach Rücksprache mit dem Leiter der OT nach der Rückkehr aus dem Urlaub – ab dem 06.09.04 – möglich.

Mikroprojekt 08 – Patenschaften

Fördermittel: 6.425,- €

Ausgaben: 6.245,- €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Belege Nr. 1, 3, 10, weitere; Honorarzahlen i. H. v. 4.925,- €

Im Vorgang befand sich keine Vereinbarung/Vertrag über die erfolgten Zahlungen. Beleg Nr. 7 und Rechnung vom 26.06.2004 i. H. von 435,93 €

Es erfolgte eine Auftragsvergabe zum Druck von Flyern. Preisvergleiche oder ein Vermerk zur Preisfindung befanden sich nicht im Vorgang.

Beleg vom 25.06.2004; Fahrkostenabrechnung i. H. v. 154,50 €

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgte nicht nach dem vorgeschriebenen Bundesreisekostengesetz.

Der Honorarvertrag ist zu den Akten genommen worden. Frau S. wurde aufgrund ihrer fachlichen Eignung ausgewählt. Der Stundensatz von 25 €/Stunde entspricht der Honorarordnung der VHS und ist angemessen.

Zum Druck der Flyer wurden Vergleichsangebote eingeholt. Der günstigste Anbieter hat den Auftrag erhalten. Ein Vermerk hierzu wurde jedoch nicht angefertigt.

Der Träger erstattet gefahrene Kilometer mit einem Satz von 0,20€ pro km. Dieser Betrag liegt unterhalb des erstattungsfähigen Betrages lt. Bundesreisekostengesetz. In Absprache mit dem Träger wird der niedrigere Satz erstattet.

Mikroprojekt 09 – SEL Selbstorganisiertes erfolgreiches Lernen; Methode im Netzwerk

Fördermittel: 5.500,- €

Ausgaben: 5.290,36 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren bis auf Beleg Nr. 2, 4, 6 (Kopien) vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Beleg Nr. 01 vom 24.03.2004; Honorarvertrag i. H. v. 1.200,- €

Der Vorgang enthielt keine Angaben zu einem Vergabeverfahren.

Beleg Nr. 06 vom 28.05.2004; Veranstaltung am 28.05.2004 i. H. v. 600,- €

Der Vorgang enthielt keine weitere Beauftragung/Honorarvertrag für die bis dahin tätige Honorarkraft.

Beleg (ohne Nummerierung) vom 28.07.2004 i. H. v. 2.400 €

Es wurden Personalkosten für eine städt. Mitarbeiterin abgerechnet. Nach den Vorgaben der Regiestelle LOS kann generell kein kommunales Personal über das Programm LOS bezahlt werden. Die Personalkosten wurden nicht an die Mitarbeiterin gezahlt sondern dem Stadtbetrieb, der die Mitarbeiterin beschäftigt, erstattet.

Der Honorarvertrag mit Frau J. G. wurde aufgrund ihrer fachlichen Eignung geschlossen. Frau G. hat gemeinsam mit Frau K. von der VHS das SEL-Verfahren und die dazu gehörigen Trainingseinheiten für Deutschland entwickelt. Da in diesem Fall die VHS selbst den Vertrag geschlossen hat, kann davon ausgegangen werden, dass die Beträge VHS üblich sind.

Die Personalkosten der städt. Mitarbeiterin können entsprechend den Informationen der Regiestelle anteilig erstattet werden. Alle hierzu notwendigen Informationen liegen vor. (s.o.)

Nach Auskunft des Projektträgers sind die Originalbelege mit den Auszahlungsanordnungen an die Stadtkasse Wuppertal weitergeben worden. In diesem Fall wurde darauf verzichtet die Original-Belege beizuschaffen.

Mikroprojekt 10 – JobClub der Skaterhalle

Fördermittel: 9.700,- €

Ausgaben: 7.613,27 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Belege waren teils als Original, teils als Kopie, vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Beleg 1 vom 10.10.2003; Beschaffung von Computern i. H. v. 1.609,38 €

Beleg 4 vom 27.10.2003; Beschaffung einer Seidenblume i. H. v. 167,- €

Beleg 7 vom 19.11.2003; Softwarebeschaffung i. H. v. 426,90 €

Beleg 8 vom 09.12.2003; Beschaffung Computerinseln i. H. v. 878,51 €

Im geprüften Vorgang befanden sich keine Vergleichsangebote oder Hinweise zur Preisfindung.

Lt. telefonischer Auskunft von Frau W. (Projektleitung) am 01.09.04:

Beschaffung von gebrauchten Computern - 1.609,39 €: Es wurden Vergleichsangebote eingeholt und das günstigste Angebot ausgewählt.

Seidenblume, 167 €: Hierbei handelt es sich um eine Palme, die zur Dekoration des Raums verwandt wird, um eine einladende Atmosphäre zu schaffen. Dieser Anschaffung war eine lange Suche nach geeigneten Materialien vorausgegangen. Vergleichsangebote wurden mangels vergleichbarer Produkte nicht eingeholt.

Softwarebeschaffung, 426,90 €: Es handelt sich um Software Lizenzen von Microsoft, die normalerweise preisgebunden sind. Über das Internet wurden legal gebrauchte Lizenzen deutlich günstiger erworben.

Der Verbleib der Original Belege wird geklärt. Der Träger hat die Unterlagen im August an Herrn K. (Ressort 204) geschickt.

Mikroprojekt 11 – Entwicklungs- und Partizipationsförderung von jugendlichen Migranten

Fördermittel: 4.875,- €

Ausgaben: 4.861,- €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Honorarverträge vom 10.10.2003 i. H. v. 3.770,- € und 1.091,- €

Der Vorgang enthielt keine Angaben zu einem durchgeführten Vergabeverfahren.

Beleg Nr. 3 vom 28.02.2004; Honorarzahung i. H. v. 800,- €

Beleg Nr. 4 vom 30.03.2004; Honorarzahung i. H. v. 750,- €

Die Belege enthielten keine Angaben über die geleistete Stundenanzahl.

Beleg Nr. 5 vom 02.06.2004; Honorarzahung i. H. v. 1.500,- €

Beleg Nr. 7 vom 29.06.2004; Honorarzahung i. H. v. 720,- €

Der vereinbarte Stundensatz betrug laut Honorarvertrag 11,- €, abgerechnet wurden 15,- € pro Stunde.

Der Honorarvertrag orientiert sich in der Höhe an der Honorarordnung der VHS und ist angemessen.

Die beiden Auftragnehmer wurde wegen ihrer fachlichen und pädagogischen Eignung ausgewählt.

Lt. telefonischer Rücksprache mit dem Projektleiter, der sich allerdings z.Zt. in Urlaub befindet, war mit Herr T. aufgrund seiner besseren Qualifikation und größerer Erfahrung ein Stundensatz von 15 € vereinbart worden. Bei der Ausfertigung des Vertrages ist versehentlich der niedriger Stundensatz von 11 € schriftlich festgehalten worden. Der Projektleiter hat überprüft, dass die abgerechneten Beträge den tatsächlich geleisteten Stunden entsprechen. Soweit keine Stundenzahl genannt ist, ergibt sich die jeweilige Zahl aus der Division der Beträge durch 11 bzw. 15 €.

Nach Rückkehr des Projektleiters aus dem Urlaub können die entsprechenden Erklärungen etc. schriftlich nachgereicht werden.

Mikroprojekt 12 – Partizipationsförderung türkischer Eltern

Fördermittel: 3.890,- €

Ausgaben: 3.855,55 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Belege waren größtenteils als Original, teils als Kopie vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Beleg Nr. 8 vom 27.12.2003; Gestaltung und Druck von Werbeplakaten i. H. v. 531,50 €

Im Vorgang befanden sich keine Vergleichsangebote, Vermerk zur Preisfindung.

Verschiedene Belege; Honorarverträge i. H. v. zwei mal 1.200,- € sowie 184,- €

Der Vorgang enthielt keine Angaben zu einem durchgeführten Vergabeverfahren.

Der Honorarvertrag i. H. v. 184,- € wurde mit der Ehefrau des Projektleiters abgeschlossen.

Soweit aus dem LOS-Projekt nur anteilig Kosten übernommen worden sind, wurde auf die Archivierung der Original-Belege bei den LOS Unterlagen verzichtet. Auf den Original-Belegen wurde jeweils die anteilige Kostenübernahme vermerkt (Telefonrechnungen).

Ein Vermerk zur Vergabe Gestaltung und Druck von Werbeplakaten wird nach Gespräch mit dem Träger erstellt.

Der Honorarvertrag orientiert sich in der Höhe an der Honorarordnung der VHS und ist angemessen.

Die beiden Referenten wurde wegen ihrer fachlichen Eignung ausgewählt.

Die Frage der Abrechnung der Honorarkosten für A. C. (Ehefrau des Projektleiters) als Hilfskraft bei den Veranstaltungen wurde im Kontext der Zahlung von Honoraren an Vereinsmitglieder (s.o.) mit der Regiestelle kurz erörtert. Danach bestehen von Seiten der Regiestelle keine Bedenken. Der Anregung, dass in diesem Fällen andere Vereinsmitglieder die entsprechenden Verträge unterzeichnen, soll in Zukunft gefolgt werden.

Mikroprojekt 13 – Gründung eines Netzwerks von Kleinstunternehmen

Fördermittel: 9.500,- €

Ausgaben: 9.325,39 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellung:

Im Vorgang befand sich keine rechtliche Grundlage (Honorarvertrag) der Zahlungen. Die Problematik wurde bereits zwischen der Koordinierungsstelle der Stadt und der LOS-Regiestelle besprochen, mit dem Ergebnis, dass nichts weiter zu veranlassen ist.

Aufgrund folgender Mitteilung der Regiestelle vom 06.05.04:

Förderung von Einzelpersonen/als Mikroprojektträger

Wenn Einzelpersonen über die Erstattung von Sachausgaben hinaus Honorarausgaben für eigene Leistungen als Einzelperson beantragt haben und diesem Antrag stattgegeben wurde, muss mit dieser Einzelperson ein Werk- oder Honorarvertrag abgeschlossen werden. Bitte beachten Sie in diesem Fall die Umsatzsteuer. Sollen jedoch bei der Einzelperson als Träger nur Sachausgaben oder Honorare externer Auftragnehmer gefördert werden, ist - wie üblich - ein Zuwendungsbescheid oder Fördervertrag ausreichend.

wurde mit der Regiestelle geklärt, dass in vorliegenden Fall – der Träger ist eine Einzelfirma, die an den Inhaber Honorare vom Geschäftskonto auf das Privatkonto

überweist – kein Abschluss eines Werk- oder Honorarvertrages notwendig ist, sondern der Förderbescheid an die Einzelfirma ausreicht.

Mikroprojekt 14 – Meine Chance

Fördermittel: 9.500,- €

Ausgaben: 9.325,39 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Beleg 7 vom 10.11.2003; Anteil Werbeflyer i. H. v. 185,60 €

Der Beleg enthielt einen falschen Adressaten.

Beleg 11 vom 16.12.2003; Material Multimediaschulung i. H. v. 154,99 €

Im Vorgang befanden sich keine Vergleichsangebote.

Beleg 26 vom 01.03.2004; Coaching & Consulting i. H. v. 350,- €

Beleg 27 vom 08.07.2004; Analyse/EDV-Schulung i. H. v. 337,50 €

Belege 28, 29, 30 vom 08./11.03.2004 Rechtsanwaltsberatung i. H. v. 450,- €

Dem Vorgang konnten keine vertraglichen Grundlagen zur Beauftragung entnommen werden. Preisvergleichsangebote waren nicht vorhanden.

Belege 10, 19, 20 weitere; Dienstleistungen i. H. v. 5.530,- €

Beleg 22 vom 08.03.2004; Raummiete i. H. v. 1.000,- €

Es lagen keine Vergleichsangebote vor. Sämtliche Auftragsvergaben erfolgten durch die 1. Vorsitzende des Vereins (Mikroprojekttträger) an ihre eigene Firma sowie einer Firmenbeteiligung. Die abgerechneten Stundensätze für Dienstleistungen i. H. v. 40,- € erscheinen dem RPA überzogen.

Urlaubsbedingt ist eine Rücksprache mit der Projektleitung erst ab dem 06.09.04 möglich.

Anteil Werbeflyer 185,60 €: Es lagen Vergleichsangebote vor, die gegenüber der Koordinierungsstelle dokumentiert sind. Der günstigste Bieter wurde beauftragt. Die falsche Adressierung wurde mündlich geklärt. Allerdings wurde die Adressierung nicht berichtigt.

Material Multimediaschulung, 154,99 €: M.W. handelt es sich um preisgebundene Literatur. Der Sachverhalt wird mit der Projektleitung erörtert.

Bei den Belegen Nr. 26-30 handelt es sich um Honorarzahungen. Die Referenten sind aufgrund ihrer fachlichen Eignung ausgewählt. Die Sätze übersteigen die entsprechenden Sätze lt. Honorarordnung der VHS nicht und erscheinen angemessen.

Zum Thema Honorarzahlen an Frau D. S.: Das Thema wurde mit der Regiestelle erörtert (s.o.). Der Anregung, dass in diesen Fällen andere Vereinsmitglieder die entsprechenden Verträge unterzeichnen, soll in Zukunft gefolgt werden. Die Frage der Honorarhöhe wird noch mit Frau D. S. erörtert. Vergleichsweise können jedoch Sätze für Betriebsberater hinzugezogen werden, die mit einem Tagessatz von 600 € als Mindestsatz kalkulieren.

Raummierte: Hier war im Grundsatz eine anteilige Umlage der Miet- und Mietnebenkosten sowie eine Miete der benötigten Einrichtungsgegenstände förderfähig gewesen. Um den Aufwand vertretbar zu halten, wurde alternativ der Abschluss von Mietverträgen zur Nutzung der Räume und Einrichtung, insbesondere der technischen Einrichtung gewählt. Hierzu hat es zuvor eine Vergleichsrechnung gegeben. Dies ergab bei 180 Unterrichtsstunden einen Mietpreis von 5,56 € pro Stunde für die Nutzung eines 25qm großen Raumes incl. aller technischen Einrichtungsgegenstände. Allein die Mietgebühren für Geräte beim städt. Medienzentrum hätten diesen Betrag erheblich überschritten. Der Anregung, dass in diesen Fällen andere Vereinsmitglieder die entsprechenden Verträge unterzeichnen, soll in Zukunft gefolgt werden.

Mikroprojekt 15 – Frauen und Technik

Fördermittel: 8.225,- €

Ausgaben: 8.245,80 €

Allgemeine Feststellung:

Die abgerechneten Originalbelege waren größtenteils vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Beleg Nr. 6, 10 vom 31.10. und 28.11.2003; Mietkosten i. H. v. 2.600,- €

Verschiedene Belege; Dozententätigkeiten i. H. v. 5.440,- €

Es lagen keine Vergleichsangebote vor. Wie beim Mikroprojekt 14 (es handelt sich um den gleichen Mikroprojekträger), erfolgten die Auftragsvergaben durch die Vereinsvorsitzende an ihre eigene Firma bzw. Firmenbeteiligung.

Beleg Nr. 7 vom 03.11.2003; Anteil Werbeflyer i. H. v. 185,60 €

Der Beleg enthielt einen falschen Adressaten.

Beleg vom 02.06.2004; Overheadprojektor i. H. v. 175,- €

Es befanden sich keine Vergleichsangebote zur Preisfindung im Vorgang.

Zu den Honoraren, Anteil Werbeflyer etc. – siehe Anmerkungen zum Projekt 14.

Die Miete für Räume und Einrichtung beläuft sich hier auf 25 € pro Stunde (Bei 104 Unterrichtsstunden). Da hier für jede Teilnehmerin ein PC vorhanden war, erscheint dieser Betrag angemessen.

Oberheadprojektor, 175 €: Nach Kenntnis der Koordinierungsstelle wurden Preisvergleiche gemacht. Nähere Erläuterungen sind nach dem Gespräch mit der Projektleitung möglich.

Mikroprojekt 16 – Eröffnung eines Blumenladens

Fördermittel: 700,- €

Ausgaben: 699,79 €

Allgemeine Feststellung:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Beleg Nr. 1 vom 20.02.2004; Beratungstätigkeit i. H. v. 300,- €

Es lagen keine Vergleichsangebote vor. Eine vertragliche Grundlage (Honorarvertrag) für die Tätigkeit war dem Vorgang nicht zu entnehmen.

*Das Angebot wurde mit den üblichen Sätzen von Betriebsberatern verglichen. Laut Auskunft der Landesberatungsgesellschaft G.I.B. in Bottrop liegt der **Mindestsatz** für Unternehmensberatung bei 600 Euro (netto) pro Tag. Das vereinbarte Entgelt liegt mehr als 50% unter marktüblichen Preisen. Daher wurde auf die Einholung weiterer Vergleichsangebote verzichtet.*

Sachkostenabrechnung der Koordinierungsstelle

Fördermittel: 3.620,- €

Ausgaben: 3.062,84 €

Allgemeine Feststellungen:

Die abgerechneten Originalbelege waren vorhanden.

Einzelfeststellungen:

Rechnung vom 26.04.2004; Open-space-Konferenz i. H. v. 1.100,44 €

Rechnung vom 23.06.2004; Erstellung einer CD-ROM i. H. v. 300,- €

Rechnung vom 28.05.2004; Internetauftritt i. H. v. 300,- €

Allen Rechnungen lagen Verträge zugrunde. Im Vorgang befanden sich keine Vergleichsangebote oder ein Vermerk zur Preisfindung.

Fazit

Die Prüfung ergab insbesondere vergaberechtliche Mängel. Diese wären bei rechtzeitiger Einbindung des RPAs vermieden worden. Bei Fortführung des Projektes LOS sollte zukünftig eine frühzeitige Einbindung der städtischen Prüfinstanz erfolgen.

Das Projekt wurde erstmalig durchgeführt. Inwieweit Modifizierungen der Durchführungsrichtlinien während des Projektlaufes durch die Regiestelle erfolgten, ist dem RPA nicht bekannt (Ausnahme: Bewertungskosten).

Hinsichtlich der Koordination von Personal bei der Weiterführung des Projektes sollte der Geschäftsbereich Optimierungen in Erwägung ziehen. Eine Mitarbeiterin ist der Geschäftsstelle 200 zugeordnet, ein anderer Mitarbeiter dem Ressort 204. Auch eine räumliche Zusammenlegung von Personal wird zur zukünftigen Optimierung empfohlen. Angeregt werden außerdem Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Projektmanagement und -controlling.

Aus meiner Sicht ist vor allen Dingen die Anfertigung von Vergabevermerken und die Dokumentation der Preisvergleiche fälschlicherweise unterblieben. Weitere Fehler wären vermeidbar gewesen, wenn mehr Personalkapazität zur Verfügung gestanden hätte.

Der Umgang mit Honorar- und Werkverträgen ist sicherlich ein schwieriges Thema. Die Hinweise der Regiestelle sind dabei zum Teil nur nach mündlicher Erörterung verständlich. Nach meiner Auffassung ist jedoch der praktizierte Verfahren durch die Ausführungen der Regiestelle gedeckt.

Der Hinweis, dass eine Zusammenführung des Personals an einer Stelle zur Optimierung beitragen würde, ist sicherlich richtig. Leider erscheint diese Lösung angesichts der finanziellen Situation der Stadt Wuppertal nicht realisierbar. Allerdings muss noch bemerkt werden, dass erst seit Juni 2004 eine halbe Verwaltungshilfskraft zur Unterstützung abgeordnet ist. Eine weitere Mitarbeit dieser Kraft auch in Zukunft erscheint unabdingbar, ist zur Zeit jedoch noch nicht gesichert.

Auf eine Bewertung der Stellungnahme wird verzichtet, da die RPA-Feststellungen bereits teilweise mit der Regiestelle LOS erörtert wurden und noch Klärungsbedarf bei einzelnen Mikroprojekten besteht. Zukünftig wird das RPA das Projekt begleitend prüfen um Fehlerquellen in den Folgejahren zu minimieren.

Krause

3. Controlling des Berichts über die Prüfungen im Zeitraum 01.07. – 31.12.03

002.215



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 28/03

Bericht vom: 11.12.03

Bericht über die Prüfung von Geschäftsprozessen

Aus gegebenem Anlass prüfte das RPA für den Zeitraum 01.01. – 23.10.03 die Ordnungsmäßigkeit des verwaltungsinternen Umlaufs von Kassenauszahlungsanordnungen (Postweg) vom anordnenden Ressort „Straßen und Verkehr“ (R 104) bis zur Stadtkasse. Gleichfalls wurde geprüft, inwieweit die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen beigefügt waren.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand
<p>Wiederholt wurden dem RPA im Berichtszeitraum einerseits von der Anordnungsrevision der Stadtkasse Kassenauszahlungsanordnungen zugestellt, auf denen der erforderliche Vorprüfvermerk des RPA fehlte. Andererseits erhielt das RPA auch Auszahlungsanordnungen, die nicht zwingend der Vorprüfung durch das RPA unterlagen. Beide Verfahrensabläufe verstießen gegen die Rechnungsprüfungsordnung und wurden beanstandet.</p> <p>Das RPA regte für Prüfungen im Zahlungsverkehr, im Sinne einer transparenten Mittelbewirtschaftung sowie in Anbetracht einer Abrechnungsbegleitung / Budgetverantwortung an, künftig im SAP R/3-Bewirtschaftungssystem den Typ der Zahlung, die Nr. des Auftragschreibens und namentlich das Bauvorhaben (falls nicht bereits unter „Langtext zur Mittelbindung“ erwähnt) zu vermerken, um so eine erhebliche Verbesserung in den Auswertungsmöglichkeiten mit SAP R/3 zu sichern.</p>	<p>Auch 2004 erhielt das RPA vereinzelt Auszahlungen, ohne dass hierzu der korrekte Umlauf sichergestellt war.</p> <p>Die Anregung wurde nach der Berichtsveröffentlichung von der Fachverwaltung aufgenommen und - bis auf Einzelfälle – in 2004 umgesetzt. Dies ermöglicht eine deutlich verbesserte objektbezogene Zuordnung von Zahlungsvorgängen.</p>